

11.05.2021

Beschlussempfehlung und Bericht

des Innenausschusses

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/8762

2. Lesung

**Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 für das Land Nordrhein-Westfalen
(Zensusgesetz 2021-Ausführungsgesetz NRW - ZensG 2021 AG NRW)**

Berichterstatter

Abgeordneter Daniel Sieveke

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 17/8762 - wird in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen.

Datum des Originals: 06.05.2021/Ausgegeben: 12.05.2021

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 für das Land Nordrhein-Westfalen (Zensusgesetz 2021-Ausführungsgesetz NRW - ZensG 2021 AG NRW)

§ 1

Überörtliche Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2021

(1) Zuständige Stelle für die Vorbereitung und Durchführung der Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungszählung nach dem Zensusgesetz 2021 vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1851) und oberste Erhebungsstelle ist der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (im Folgenden „IT.NRW - Statistisches Landesamt“ genannt). IT.NRW - Statistisches Landesamt - führt den Zensus 2021 nach den Bestimmungen des Zensusvorbereitungsgesetzes 2021 vom 3. März 2017 (BGBl. I S. 388), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. November 2018 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, und des Zensusgesetzes 2021 in Nordrhein-Westfalen durch, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) IT.NRW - Statistisches Landesamt - stellt die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen zentralen Verfahren zur Informations- und Datenverarbeitung bereit, soweit diese nicht nach § 2 Absatz 2 des Zensusvorbereitungsgesetzes 2021 durch das Statistische Bundesamt zur Verfügung gestellt werden.

(3) IT.NRW - Statistisches Landesamt - trifft die erforderlichen organisatorischen und technischen Anordnungen, insbesondere hinsichtlich der zu verwendenden Erhebungsunterlagen einschließlich der Datenträger, des Erhebungsverfahrens und der Termin- und Ablaufplanung.

Beschlüsse des Ausschusses

Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2022 für das Land Nordrhein-Westfalen (Zensusgesetz 2022-Ausführungsgesetz NRW - ZensG 2022 AG NRW)

§ 1

Überörtliche Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2022

(1) Zuständige Stelle für die Vorbereitung und Durchführung der Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungszählung nach dem Zensusgesetz 2022 vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1851), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2675) geändert worden ist, und oberste Erhebungsstelle ist der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (im Folgenden „IT.NRW - Statistisches Landesamt“ genannt). IT.NRW - Statistisches Landesamt - führt den Zensus 2022 nach den Bestimmungen des Zensusvorbereitungsgesetzes 2022 vom 3. März 2017 (BGBl. I S. 388), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2675) geändert worden ist, und des Zensusgesetzes 2022 in Nordrhein-Westfalen durch, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 2**Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen**

IT.NRW - Statistisches Landesamt - stellt die durch den Zensus 2021 ermittelten amtlichen Einwohnerzahlen des Landes und der Gemeinden fest. Die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen der Gemeinden nach Satz 1 erfolgt durch Verwaltungsakt gegenüber jeder Gemeinde. Ein Rechtsbehelf hiergegen hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 3**Örtliche Durchführung des Zensus 2021**

(1) Die örtliche Durchführung des Zensus 2021 obliegt

1. den kreisfreien Städten,
2. den Kreisen für die kreisangehörigen Gemeinden und
3. der Städteregion Aachen für ihr gesamtes Regionsgebiet, § 6 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Städteregion Aachen Gesetzes vom 26. Februar 2008 (GV. NRW. S. 162) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(2) Die kreisfreien Städte und Kreise sowie die Städteregion Aachen nehmen die Aufgaben nach Absatz 1 als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Sie richten im zeitlich und sachlich erforderlichen Umfang örtliche Erhebungsstellen ein und bestellen die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigten Erhebungsbeauftragten.

(3) Kreisfreie Städte und Kreise sowie die Städteregion Aachen können die Aufgaben nach Absatz 1 gemeinsam wahrnehmen, sofern die Entfernung zur Erhebungsstelle dadurch nicht unverhältnismäßig vergrößert wird. Große kreisangehörige Städte können sich im Einvernehmen mit dem Kreis verpflichten, die Aufgaben nach Absatz 1 anstelle des Kreises für die kreisangehörigen Gemeinden durchzuführen. Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung nach den Sätzen 1 und 2 erfolgt auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der

§ 2**Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen**

IT.NRW - Statistisches Landesamt - stellt die durch den Zensus 2022 ermittelten amtlichen Einwohnerzahlen des Landes und der Gemeinden fest. Die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen der Gemeinden nach Satz 1 erfolgt durch Verwaltungsakt gegenüber jeder Gemeinde. Ein Rechtsbehelf hiergegen hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 3**Örtliche Durchführung des Zensus 2022**

(1) Die örtliche Durchführung des Zensus 2022 obliegt

1. den kreisfreien Städten,
2. den Kreisen für die kreisangehörigen Gemeinden und
3. der Städteregion Aachen für ihr gesamtes Regionsgebiet, § 6 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Städteregion Aachen Gesetzes vom 26. Februar 2008 (GV. NRW. S. 162) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(2) unverändert

(3) unverändert

Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die in Absatz 1 genannten Gemeinden und Gemeindeverbände ohne Erhebungsstellen unterstützen die für ihr Gebiet zuständige Erhebungsstelle bei Bedarf bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(4) unverändert

**§ 4
Sonderaufsichtsbehörden**

(1) Die Aufsicht über die örtlichen Erhebungsstellen führt IT.NRW - Statistisches Landesamt. Oberste Aufsichtsbehörde ist die für die amtliche Statistik zuständige oberste Landesbehörde.

(2) Zur gesetzmäßigen und gleichmäßigen Erfüllung der durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben können die Aufsichtsbehörden allgemeine Weisungen erteilen. Sie können besondere Weisungen erteilen, wenn das Verhalten einer Erhebungsstelle zur Durchführung des Zensus 2021 nicht geeignet erscheint oder überörtliche Interessen gefährden kann.

(3) Das Weisungsrecht erstreckt sich insbesondere auf

1. die Einrichtung der Erhebungsstellen,
2. die Maßnahmen zur Sicherung der Räumlichkeiten der Erhebungsstellen und der Transportwege,
3. die Bestellung der Erhebungsbeauftragten und ihren Einsatz,
4. die Einhaltung des Erhebungsprogramms,
5. die Sicherung der Erhebungsunterlagen,
6. die Datenübermittlung,
7. die Meldetermine und
8. die Behandlung der erhobenen Merkmale.

(4) Hinsichtlich der Anordnung von Vorbereitungsmaßnahmen gilt das Aufsichts- und Weisungsrecht direkt gegenüber den Hauptverwaltungsbeamten, wenn oder soweit örtliche Erhebungsstellen noch nicht eingerichtet sind.

**§ 4
Sonderaufsichtsbehörden**

(1) unverändert

(2) Zur gesetzmäßigen und gleichmäßigen Erfüllung der durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben können die Aufsichtsbehörden allgemeine Weisungen erteilen. Sie können besondere Weisungen erteilen, wenn das Verhalten einer Erhebungsstelle zur Durchführung des Zensus 2022 nicht geeignet erscheint oder überörtliche Interessen gefährden kann.

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 5**Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen**

(1) Bei der Erhebung der Gebäude- und Wohnungszählung nach § 9 des Zensusgesetzes 2021 übernehmen die örtlichen Erhebungsstellen insbesondere Aufgaben im Rahmen der Feststellung der Auskunftspflicht, der Überprüfung und Klärung von Zweifelsfällen und der ersatzweisen Befragung von Bewohnern bei Antwortausfällen. Die ermittelten Angaben und die eingegangenen Erhebungsunterlagen übermitteln die örtlichen Erhebungsstellen an IT.NRW - Statistisches Landesamt.

(2) Die örtlichen Erhebungsstellen führen die Erhebungen zur Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis nach § 11 des Zensusgesetzes 2021 und die Erhebungen an Adressen mit Sonderbereichen nach den §§ 14 und 17 des Zensusgesetzes 2021 durch.

Dabei haben sie insbesondere

1. die Erreichbarkeit für mündliche, telefonische und schriftliche Anfragen von Auskunftspflichtigen und Erhebungsbeauftragten zu sichern,
2. die Adressen den einzelnen Erhebungsbeauftragten zuzuordnen (Bildung von Bezirken),
3. die Vorbegehung der Adressen mit Sonderbereichen zu koordinieren, die Organisationspapiere zu erstellen und die Erhebungsunterlagen bereitzustellen,
4. die zu Befragenden über die Erhebungen zu unterrichten und zur Auskunft aufzufordern, soweit Auskunftspflicht besteht,
5. erforderlichenfalls die Auskunftspflichtigen durch Heranziehungsbescheid zur Erfüllung der Auskunftspflichten aufzufordern,
6. erforderlichenfalls die Auskunftspflichten nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes durchzusetzen,
7. auftretende Unstimmigkeiten zu klären sowie unvollständig oder fehlerhaft ausgefüllte Erhebungsunterlagen durch

§ 5**Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen**

(1) Bei der Erhebung der Gebäude- und Wohnungszählung nach § 9 des Zensusgesetzes 2022 übernehmen die örtlichen Erhebungsstellen insbesondere Aufgaben im Rahmen der Feststellung der Auskunftspflicht, der Überprüfung und Klärung von Zweifelsfällen und der ersatzweisen Befragung von Bewohnern bei Antwortausfällen. Die ermittelten Angaben und die eingegangenen Erhebungsunterlagen übermitteln die örtlichen Erhebungsstellen an IT.NRW - Statistisches Landesamt.

(2) Die örtlichen Erhebungsstellen führen die Erhebungen zur Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis nach § 11 des Zensusgesetzes 2022 und die Erhebungen an Adressen mit Sonderbereichen nach den §§ 14 und 17 des Zensusgesetzes 2022 durch.

Dabei haben sie insbesondere

1. die Erreichbarkeit für mündliche, telefonische und schriftliche Anfragen von Auskunftspflichtigen und Erhebungsbeauftragten zu sichern,
2. die Adressen den einzelnen Erhebungsbeauftragten zuzuordnen (Bildung von Bezirken),
3. die Vorbegehung der Adressen mit Sonderbereichen zu koordinieren, die Organisationspapiere zu erstellen und die Erhebungsunterlagen bereitzustellen,
4. die zu Befragenden über die Erhebungen zu unterrichten und zur Auskunft aufzufordern, soweit Auskunftspflicht besteht,
5. erforderlichenfalls die Auskunftspflichtigen durch Heranziehungsbescheid zur Erfüllung der Auskunftspflichten aufzufordern,
6. erforderlichenfalls die Auskunftspflichten nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes durchzusetzen,
7. auftretende Unstimmigkeiten zu klären sowie unvollständig oder fehlerhaft ausgefüllte Erhebungsunterlagen durch

- Nachfrage bei den Befragten zu ergänzen und zu berichtigen,
8. die Entgegennahme der Erhebungsunterlagen von den Erhebungsbeauftragten sicher zu stellen sowie die Auskunftseingänge zu registrieren,
 9. die Erhebungsunterlagen auf Vollständigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und innerhalb der vorgegebenen Fristen zur Abholung durch IT.NRW - Statistisches Landesamt - bereitzustellen,
 10. die vollzählige Erfassung und vollständige Befragung der Erhebungseinheiten zu bestätigen und
 11. die Aufwandsentschädigung der Erhebungsbeauftragten abzurechnen und auszuzahlen.

(3) Die Wiederholungsbefragungen zur Qualitätsbewertung nach § 22 des Zensusgesetzes 2021 können im Einzelfall auf die örtlichen Erhebungsstellen übertragen werden. Die Ergebnisse sind an IT.NRW - Statistisches Landesamt - zu übermitteln.

§ 6

Prüfung von Daten zur Vorbereitung der Erhebung an Adressen mit Sonderbereichen

Zur Vorbereitung der Erhebungen an Adressen mit Sonderbereichen nach § 14 des Zensusgesetzes 2021 übermittelt IT.NRW - Statistisches Landesamt - bei Bedarf an die Gemeinden Adressen mit Sonderbereichen. Die Gemeinden prüfen die Daten auf Vollständigkeit und übermitteln die Ergebnisse der Prüfung an IT.NRW - Statistisches Landesamt.

§ 7

Übermittlung von kleinstädtischen Gliederungen

Die Gemeinden können IT.NRW - Statistisches Landesamt - kleinstädtische Gliederungssysteme auf Blockseite, Block und Gemeindeteil übermitteln. Vorgaben zum Aufbau des Datensatzes und zu seiner technischen Übermittlung werden von IT.NRW - Statistisches Landesamt - bereitgestellt. IT.NRW kann mit einmaliger Zustimmung der Gemeinde die kleinstädtischen

- Nachfrage bei den Befragten zu ergänzen und zu berichtigen,
8. die Entgegennahme der Erhebungsunterlagen von den Erhebungsbeauftragten sicher zu stellen sowie die Auskunftseingänge zu registrieren,
 9. die Erhebungsunterlagen auf Vollständigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und innerhalb der vorgegebenen Fristen zur Abholung durch IT.NRW - Statistisches Landesamt - bereitzustellen,
 10. die vollzählige Erfassung und vollständige Befragung der Erhebungseinheiten zu bestätigen und
 11. die Aufwandsentschädigung der Erhebungsbeauftragten abzurechnen und auszuzahlen.

(3) Die Wiederholungsbefragungen zur Qualitätsbewertung nach § 22 des Zensusgesetzes 2022 können im Einzelfall auf die örtlichen Erhebungsstellen übertragen werden. Die Ergebnisse sind an IT.NRW - Statistisches Landesamt - zu übermitteln.

§ 6

Prüfung von Daten zur Vorbereitung der Erhebung an Adressen mit Sonderbereichen

Zur Vorbereitung der Erhebungen an Adressen mit Sonderbereichen nach § 14 des Zensusgesetzes 2022 übermittelt IT.NRW - Statistisches Landesamt - bei Bedarf an die Gemeinden Adressen mit Sonderbereichen. Die Gemeinden prüfen die Daten auf Vollständigkeit und übermitteln die Ergebnisse der Prüfung an IT.NRW - Statistisches Landesamt.

§ 7

Übermittlung von kleinstädtischen Gliederungen

Die Gemeinden können IT.NRW - Statistisches Landesamt - kleinstädtische Gliederungssysteme auf Blockseite, Block und Gemeindeteil übermitteln. Vorgaben zum Aufbau des Datensatzes und zu seiner technischen Übermittlung werden von IT.NRW - Statistisches Landesamt - bereitgestellt. IT.NRW kann mit einmaliger Zustimmung der Gemeinde die kleinstädtischen

Gliederungssysteme für eigene Auswertungen und Veröffentlichungen auf Basis der Ergebnisse des Zensus 2021 nutzen.

§ 8 Kostenregelung

(1) Das Land gewährt den kreisfreien Städten und Kreisen sowie der Städteregion Aachen für die mit diesem Gesetz verbundenen Belastungen einen finanziellen Ausgleich in Höhe von 46 386 897 Euro. Der Verteilschlüssel berücksichtigt die voraussichtlichen Fallzahlen, den Arbeitsaufwand sowie den Sachaufwand in den örtlichen Erhebungsstellen. Auf der Basis der Fallzahlen errechnet sich der relative Anteil der Kosten je Aufgabe, der Sachaufwand ist entsprechend § 3 Absatz 3 Nummer 4 Satz 1 des Konnexitätsausführungsgesetzes vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 360), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) geändert worden ist, berechnet. Die Ermittlungen zur Kostenschätzung und der Verteilschlüssel sind als Anlage beigefügt (Anlagen 1 bis 5).

(2) Die Zahlung der Finanzzuweisung nach Absatz 1 erfolgt in 2 Teilbeträgen. Zum ersten Tag des Monats, der dem Zensusstichtag nach dem Zensusgesetz 2021 vorangeht, erfolgt eine Abschlagszahlung in Höhe von 60 Prozent des in der Anlage 5 jeweils ausgewiesenen Betrages der Kosten der Erhebungsstellen insgesamt, die Restzahlung nach Feststellung der tatsächlichen Fallzahlen. Das für die amtliche Statistik zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Endrechnung anhand der tatsächlichen Fallzahlen zu erstellen und auf dieser Basis die Auszahlung zu veranlassen. Die Restzahlung erfolgt unverzüglich nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung unter Berücksichtigung der Abschlagszahlung. War die Abschlagszahlung höher als die endgültig festgestellte Finanzzuweisung, so sind die zu viel bezahlten Beträge an das Land zurückzuzahlen.

(3) Die Kosten der Datenübermittlungen an IT.NRW - Statistisches Landesamt - und an das Statistische Bundesamt werden nicht erstattet.

Gliederungssysteme für eigene Auswertungen und Veröffentlichungen auf Basis der Ergebnisse des Zensus 2022 nutzen.

§ 8 Kostenregelung

(1) Das Land gewährt den kreisfreien Städten und Kreisen sowie der Städteregion Aachen für die mit diesem Gesetz verbundenen Belastungen einen finanziellen Ausgleich in Höhe von 47 116 088 Euro. Der Verteilschlüssel berücksichtigt die voraussichtlichen Fallzahlen, den Arbeitsaufwand sowie den Sachaufwand in den örtlichen Erhebungsstellen. Auf der Basis der Fallzahlen errechnet sich der relative Anteil der Kosten je Aufgabe, der Sachaufwand ist entsprechend § 3 Absatz 3 Nummer 4 Satz 1 des Konnexitätsausführungsgesetzes vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 360), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) geändert worden ist, berechnet. Die Ermittlungen zur Kostenschätzung und der Verteilschlüssel sind als Anlage beigefügt (Anlagen 1 bis 5).

(2) Die Zahlung der Finanzzuweisung nach Absatz 1 erfolgt in 2 Teilbeträgen. Zum ersten Tag des Monats, der dem Zensusstichtag nach dem Zensusgesetz 2022 vorangeht, erfolgt eine Abschlagszahlung in Höhe von 60 Prozent des in der Anlage 5 jeweils ausgewiesenen Betrages der Kosten der Erhebungsstellen insgesamt, die Restzahlung nach Feststellung der tatsächlichen Fallzahlen. Das für die amtliche Statistik zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Endrechnung anhand der tatsächlichen Fallzahlen zu erstellen und auf dieser Basis die Auszahlung zu veranlassen. Die Restzahlung erfolgt unverzüglich nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung unter Berücksichtigung der Abschlagszahlung. War die Abschlagszahlung höher als die endgültig festgestellte Finanzzuweisung, so sind die zu viel bezahlten Beträge an das Land zurückzuzahlen.

(3) unverändert

§ 9
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2030 außer Kraft.

§ 9
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Unverändert

Anlage 1 des Gesetzentwurfs der Landesregierung

Kalkulation Erhebungsstellen Zensus 2021						
NRW	Personalausgaben in EUR		Netto-Arbeitsstunden je Monat	Stand		
	gemittelter Stundensatz					
	51,70 €		119,25	24.01.2020		
Arbeitsgang	Fallzahl	Personal			Ausgaben	
		Aufwand/Fall	Aufwand gesamt		EUR	
		Minuten bzw. EUR	Arbeitsmonate	Arbeitsstd.		
1 Vorbereitung						
1.1	Personalausgaben	2.869	960	385	45.900	2.373.018 €
	Personalausgaben insgesamt	2.869		385	45.900	2.373.018 €
1.2	Sachausgaben					
	Sachausgaben insgesamt					- €
Vorbereitung insgesamt						2.373.018 €
2 Postalische Gebäude- und Wohnungszählung						
2.1	Personalausgaben	3.792.814				
2.1.1	Feststellung der Auskunftspflicht	417.210	10	583	69.535	3.594.956 €
2.1.2	Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten	1.467	120	25	2.934	151.688 €
2.1.3	Organisations- und Verwaltungsaufgaben rund um die Klärung von Problemfällen	440.000	12	738	88.000	4.549.600 €
	Personalausgaben insgesamt			1.346	160.469	8.296.243 €
2.2	Sachausgaben					
	Aufwandsentschädigung der Erhebungsbeauftragten (EB) - Ersatzvornahmen	440.000	15 €			6.600.000 €
	Sachausgaben insgesamt					6.600.000 €
Postalische Gebäude- und Wohnungszählung insgesamt						14.896.243 €
3 Haushaltsstichprobe						
3.1	Personalausgaben	1.371.000				
3.1.1	Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten	9.140	120	153	18.280	945.076 €
3.1.2	Vorbereitung der Erhebung	68.550	10	96	11.425	590.673 €
3.1.3	Erinnerungs- und Mahnverfahren	1.216.763	1	170	20.279	1.048.444 €
3.1.4	Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle	685.500	2	192	22.850	1.181.345 €
3.1.5	Kontakt mit Auskunftspflichtigen	150.810	5	105	12.568	649.740 €
	Telefon-Interview (CATI)	137.100	10	192	22.850	1.181.345 €
3.1.6	Nachbereitung der Erhebungsunterlagen	68.550	3	29	3.428	177.202 €
	Personalausgaben insgesamt			937	111.679	5.773.824 €
3.2	Sachausgaben					
	Portokosten und Druck (Versand von IDEV-Kennungen)	685.500	0,90 €			616.950 €
	Portokosten (Nachversand und Versand von Mahnschreiben)	531.263	1,55 €			823.457 €
	Aufwandsentschädigung der Erhebungsbeauftragten					- €
	EB-Vergütung je Auskunftspflichtigem	1.365.270	8,65 €			11.804.096 €
	Sachausgaben insgesamt					13.244.503 €
Haushaltsstichprobe insgesamt						19.018.327 €

Anlage 1 des Gesetzentwurfs der Landesregierung

Kalkulation Erhebungsstellen Zensus 2021						
NRW	Personalausgaben in EUR			Netto-Arbeitsstunden je Monat	Stand	
	gemittelter Stundensatz					
	51,70 €			119,25		24.01.2020
Arbeitsgang	Fallzahl	Personal			Ausgaben	
		Aufwand/Fall	Aufwand gesamt		EUR	
		Minuten bzw. EUR	Arbeitsmonate	Arbeitsstd.		
4 Erhebung an Adressen mit Sonderbereichen						
4.1	Personalausgaben					
4.1.1	Erhebung in Gemeinschaftsunterkünften					
4.1.1.1	Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten	12.031	120	202	24.062	1.244.005 €
4.1.1.2	Vorbereitung der Erhebung	12.031	20	34	4.010	207.334 €
4.1.1.3	Erinnerungs- und Mahnverfahren	4.662	1	1	78	4.017 €
4.1.1.4	Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle	12.031	2	3	401	20.733 €
4.1.1.5	Kontakt mit Auskunftspflichtigen	1.323	10	2	221	11.403 €
4.1.1.6	Nachbereitung der Erhebungsunterlagen	12.031	3	5	602	31.100 €
4.1.2	Erhebung in Wohnheimen					
4.1.2.1	Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten	580	120	10	1.160	59.972 €
4.1.2.2	Vorbereitung der Erhebung	4.343	20	12	1.448	74.846 €
4.1.2.3	Erinnerungs- und Mahnverfahren	77.090	1	11	1.285	66.426 €
4.1.2.4	Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle	86.862	1	12	1.448	74.846 €
4.1.2.5	Kontakt mit Auskunftspflichtigen	9.555	5	7	796	41.165 €
	Telefon-Interview (CATI)	8.686	10	12	1.448	74.846 €
4.1.2.6	Nachbereitung der Erhebungsunterlagen	4.343	3	2	217	11.227 €
	Personalausgaben insgesamt			312	37.175	1.921.922 €
4.2	Sachausgaben					
	Portokosten und Druck (Versand von IDEV-Kennungen)					
	Gemeinschaftsunterkünfte	2.406	0,90 €			2.166 €
	Wohnheime	43.431	0,90 €			39.088 €
	Portokosten (Nachversand und Versand von Mahnschreiben)					
	Gemeinschaftsunterkünfte	2.256	1,55 €			3.497 €
	Wohnheime	33.659	1,55 €			52.171 €
	Aufwandsentschädigung der Erhebungsbeauftragten - Gemeinschaftsunterkünfte					
	EB-Vergütung je Gemeinschaftsunterkunft	12.031	15 €			180.465 €
	Aufwandsentschädigung der Erhebungsbeauftragten - Bewohner in Wohnheimen					
	Vergütungspauschale je Erhebungsbeauftragtem	580	937 €			543.460 €
	Sachausgaben insgesamt					820.846 €
Erhebungen an Adressen mit Sonderbereichen insgesamt						2.742.769 €
5 Erhebungsteilübergreifende Plausibilisierung (eüPL)						
5.1	Personalausgaben	115.982	15	243	28.996	1.499.069 €
	Personalausgaben insgesamt	115.982	15	243	28.996	1.499.069 €
5.2	Sachausgaben					
	Aufwandsentschädigung der Erhebungsbeauftragten (EB)	115.982	15 €			1.739.732 €
	Sachausgaben insgesamt					1.739.732 €
Erhebungsteilübergreifende Plausibilisierung (eüPL) insgesamt						3.238.802 €

Anlage 1 des Gesetzentwurfs der Landesregierung

Kalkulation Erhebungsstellen Zensus 2021						
NRW	Personalausgaben in EUR		Netto-Arbeitsstunden je Monat	Stand		
	gemittelter Stundensatz					
	51,70 €		119,25	24.01.2020		
Arbeitsgang	Fallzahl	Personal			Ausgaben	
		Aufwand/Fall	Aufwand gesamt		EUR	
		Minuten bzw. EUR	Arbeitsmonate	Arbeitsstd.		
6	Wiederholungsbefragung					
6.1	Personalausgaben	58.314				
6.1.1	Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten	389	120	7	778	40.198 €
6.1.2	Vorbereitung der Erhebung	2.916	10	4	486	25.124 €
6.1.3	Erinnerungs- und Mahnverfahren	37.175	1	5	620	32.033 €
6.1.4	Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle	29.157	2	8	972	50.248 €
6.1.5	Kontakt mit Auskunftspflichtigen	6.415	5	4	535	27.636 €
	Telefon-Interview (CATI)	1.458	10	2	243	12.562 €
6.1.6	Nachbereitung der Erhebungsunterlagen	2.916	3	1	146	7.537 €
	Personalausgaben insgesamt			32	3.778	195.338 €
6.2	Sachausgaben					
	Portokosten und Druck (Versand von IDEV-Kennungen)	14.579	0,90 €			13.121 €
	Portokosten (Nachversand und Versand von Mahnschreiben)	22.597	1,55 €			35.025 €
	Aufwandsentschädigung der Erhebungsbeauftragten EB-Vergütung je Auskunftspflichtigem	58.314	6,24 €			363.858 €
	Sachausgaben insgesamt					412.003 €
	Wiederholungsbefragung insgesamt					607.341 €
7	Sachausgaben für Büroarbeitsplätze					
7.1	Sachausgaben für einen Büroarbeitsplatz inkl. informationstechnischer Unterstützung					2.005.941 €
7.2	Sachausgaben für die Abschottung der Erhebungsstelle					1.504.456 €
	Sachausgaben für Büroarbeitsplätze insgesamt					3.510.397 €
GESAMTERGEBNISSE						
Zensus 2021 - Ausgaben der Erhebungsstellen						
	Personalausgaben					20.059.414 €
	Sachausgaben (aufgabengebunden)					22.817.086 €
	Ausgaben für Büroarbeitsplätze und Abschottung der Erhebungsstellen					3.510.397 €
	Sachausgaben insgesamt					26.327.483 €
	Zensus 2021 - Ausgaben der Erhebungsstellen insgesamt					46.386.897 €

Kalkulation Erhebungsstellen Zensus 2022						
NRW	Personalausgaben in EUR				Netto-Arbeitsstunden je Monat	Stand
	gemittelter Stundensatz					
	51,80 €				119,25	23.02.2021
Arbeitsgang	Fallzahl	Personal			Ausgaben	
		Aufwand/Fall	Aufwand gesamt		EUR	
		Minuten bzw. EUR	Arbeitsmonate	Arbeitsstd.		
1	Vorbereitung					
1.1	Personalausgaben	2.844	960	382	45.505	2.357.151 €
	Personalausgaben insgesamt	2.844		382	45.505	2.357.151 €
1.2	Sachausgaben					
	Sachausgaben insgesamt					- €
	Vorbereitung insgesamt					2.357.151 €
2	Postalische Gebäude- und Wohnungszählung					
2.1	Personalausgaben	3.792.814				
2.1.1	Feststellung der Auskunftspflicht	417.210	10	583	69.535	3.601.909 €
2.1.2	Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten	1.467	120	25	2.934	151.981 €
2.1.3	Organisations- und Verwaltungsaufgaben rund um die Klärung von Problemfällen	440.000	12	738	88.000	4.558.400 €
	Personalausgaben insgesamt			1.346	160.469	8.312.290 €
2.2	Sachausgaben					
	Aufwandsentschädigung der Erhebungsbeauftragten (EB) - Ersatzvornahmen	440.000	15 €			6.600.000 €
	Sachausgaben insgesamt					6.600.000 €
	Postalische Gebäude- und Wohnungszählung insgesamt					14.912.290 €
3	Haushaltsstichprobe					
3.1	Personalausgaben	1.371.000				
3.1.1	Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten	9.140	120	153	18.280	946.904 €
3.1.2	Vorbereitung der Erhebung	68.550	10	96	11.425	591.815 €
3.1.3	Erinnerungs- und Mahnverfahren	1.216.763	1	170	20.279	1.050.472 €
3.1.4	Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle	685.500	2	192	22.850	1.183.630 €
3.1.5	Kontakt mit Auskunftspflichtigen	150.810	5	105	12.568	650.997 €
	Telefon-Interview (CATI)	137.100	10	192	22.850	1.183.630 €
3.1.6	Nachbereitung der Erhebungsunterlagen	68.550	3	29	3.428	177.545 €
	Personalausgaben insgesamt			937	111.679	5.784.992 €
3.2	Sachausgaben					
	Portokosten und Druck (Versand von IDEV-Kennungen)	685.500	0,90 €			616.950 €
	Portokosten (Nachversand und Versand von Mahnschreiben)	531.263	1,55 €			823.457 €
	Aufwandsentschädigung der Erhebungsbeauftragten					- €
	EB-Vergütung je Auskunftspflichtigem	1.365.270	8,65 €			11.804.096 €
	Sachausgaben insgesamt					13.244.503 €
	Haushaltsstichprobe insgesamt					19.029.495 €
4	Erhebung an Adressen mit Sonderbereichen					
4.1	Personalausgaben					
4.1.1	Erhebung in Gemeinschaftsunterkünften					
4.1.1.1	Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten	10.725	120	180	21.450	1.111.110 €
4.1.1.2	Vorbereitung der Erhebung	10.725	20	30	3.575	185.185 €
4.1.1.3	Erinnerungs- und Mahnverfahren	4.156	1	1	69	3.588 €
4.1.1.4	Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle	10.725	2	3	358	18.519 €
4.1.1.5	Kontakt mit Auskunftspflichtigen	1.180	10	2	197	10.185 €
4.1.1.6	Nachbereitung der Erhebungsunterlagen	10.725	3	4	536	27.778 €
4.1.2	Erhebung in Wohnheimen					
4.1.2.1	Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten	580	120	10	1.160	60.088 €
4.1.2.2	Vorbereitung der Erhebung	4.343	20	12	1.448	74.991 €
4.1.2.3	Erinnerungs- und Mahnverfahren	77.090	1	11	1.285	66.554 €
4.1.2.4	Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle	86.862	1	12	1.448	74.991 €
4.1.2.5	Kontakt mit Auskunftspflichtigen	9.555	5	7	796	41.245 €
	Telefon-Interview (CATI)	8.686	10	12	1.448	74.991 €
4.1.2.6	Nachbereitung der Erhebungsunterlagen	4.343	3	2	217	11.249 €
	Personalausgaben insgesamt			285	33.986	1.760.473 €
4.2	Sachausgaben					
	Portokosten und Druck (Versand von IDEV-Kennungen)					
	Gemeinschaftsunterkünfte	2.145	0,90 €			1.931 €
	Wohnheime	43.431	0,90 €			39.088 €
	Portokosten (Nachversand und Versand von Mahnschreiben)					
	Gemeinschaftsunterkünfte	2.011	1,55 €			3.117 €
	Wohnheime	33.659	1,55 €			52.171 €
	Aufwandsentschädigung der Erhebungsbeauftragten - Gemeinschaftsunterkünfte					
	EB-Vergütung je Gemeinschaftsunterkunft	10.725	15 €			160.875 €
	Aufwandsentschädigung der Erhebungsbeauftragten - Bewohner in Wohnheimen					
	Vergütungspauschale je Erhebungsbeauftragtem	580	937 €			543.460 €
	Sachausgaben insgesamt					800.642 €
	Erhebungen an Adressen mit Sonderbereichen insgesamt					2.561.115 €
5	Erhebung über die Plausibilität (eüPL)					
5.1	Personalausgaben	116.963	15	245	29.241	1.514.671 €
	Personalausgaben insgesamt	116.963	15	245	29.241	1.514.671 €
5.2	Sachausgaben					
	Aufwandsentschädigung der Erhebungsbeauftragten (EB)	116.963	15 €			1.754.445 €
	Sachausgaben insgesamt					1.754.445 €
	Erhebung über die Plausibilität (eüPL) insgesamt					3.269.116 €
6	Wiederholungsbefragung					
6.1	Personalausgaben	58.314				
6.1.1	Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten	389	120	7	778	40.276 €
6.1.2	Vorbereitung der Erhebung	2.916	10	4	486	25.172 €
6.1.3	Erinnerungs- und Mahnverfahren	37.175	1	5	620	32.095 €
6.1.4	Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle	29.157	2	8	972	50.345 €
6.1.5	Kontakt mit Auskunftspflichtigen	6.415	5	4	535	27.690 €
	Telefon-Interview (CATI)	1.458	10	2	243	12.586 €
6.1.6	Nachbereitung der Erhebungsunterlagen	2.916	3	1	146	7.552 €
	Personalausgaben insgesamt			32	3.778	195.716 €
6.2	Sachausgaben					
	Portokosten und Druck (Versand von IDEV-Kennungen)	14.579	0,90 €			13.121 €
	Portokosten (Nachversand und Versand von Mahnschreiben)	22.597	1,55 €			35.025 €
	Aufwandsentschädigung der Erhebungsbeauftragten					
	EB-Vergütung je Auskunftspflichtigem	58.314	6,24 €			363.858 €
	Sachausgaben insgesamt					412.003 €
	Wiederholungsbefragung insgesamt					607.719 €
7	Sachausgaben für Büroarbeitsplätze					
7.1	Sachausgaben für einen Büroarbeitsplatz inkl. informationstechnischer Unterstützung					1.992.529 €
7.2	Sachausgaben für die Abschottung der Erhebungsstelle					1.494.397 €
	Sachausgaben für Büroarbeitsplätze insgesamt					3.486.926 €
8	Sachausgaben für Corona-Schutzmaßnahmen					
8.1	Sachausgaben für Corona-Schutzmaßnahmen					704.000 €
	Sachausgaben für Corona-Schutzmaßnahmen insgesamt					704.000 €
9	Verschiebungsbedingte Zusatzaufwände					
9.1	Durch die Verschiebung des Zensusstichtags bedingte Zusatzaufwände					188.276 €
	Verschiebungsbedingte Zusatzaufwände insgesamt					188.276 €
GESAMTERGEBNISSE						
Zensus 2022 - Ausgaben der Erhebungsstellen						
	Personalausgaben					19.925.292 €
	Sachausgaben (aufgabengebunden)					22.811.594 €
	Ausgaben für Büroarbeitsplätze, Abschottung der Erhebungsstellen und Corona-Schutzmaßnahmen					4.190.926 €
	Sachausgaben insgesamt					27.007.812 €
	Verschiebungsbedingte Zusatzaufwände					188.276 €
	Zensus 2022 - Ausgaben der Erhebungsstellen insgesamt					47.116.088 €

Erläuterungen zum Kalkulationsschema für die Kosten der örtlichen Erhebungsstellen beim Zensus 2021 in NRW

Aufbau

Die Kalkulation der Kosten der kommunalen Erhebungsstellen vollzieht sich in folgenden Schritten:

1. Erhebungsstellenkonzept als Kalkulationsbasis

Basis der Kalkulation bildet das Erhebungsstellenkonzept. Dabei wird zugrunde gelegt, dass bei den 22 kreisfreien Städten und 31 Kreisen (einschließlich der Städteregion Aachen) je eine Erhebungsstelle eingerichtet wird, sodass insgesamt 53 kommunale Erhebungsstellen für die örtliche Durchführung des Zensus 2021 verantwortlich sind.

2. Ermittlung des Mengengerüsts der durch die Erhebungsstellen zu bearbeitenden Fallzahlen in pauschalierter Form

Die Ermittlung des Mengengerüsts erfolgte einheitlich für alle 53 Erhebungsstellen in NRW. Berechnungen zum Zensus 2011 und zum Zensus 2021 haben ergeben, dass eine separate Ermittlung der Mengengerüste für kreisfreie Städte und Kreise nicht zu wesentlichen Unterschieden führt und deshalb keinen umfassenden Mehrwert für alle Erhebungsstellen bietet.

Basis für die Ermittlung des genannten Mengengerüsts sind

- amtliche Ergebnisse der Bevölkerungsfortschreibung und der Gebäude- und Wohnungsfortschreibung;
- gesetzliche Festlegungen und deren fachliche Umsetzung (Stichprobenumfang);
- Erfahrungswerte aus dem Zensus 2011.

3. Ausgabenarten

Bei der Berechnung der Ausgaben der kommunalen Erhebungsstellen werden folgende Ausgabenarten zu Grunde gelegt:

- Personalausgaben,
- aufgabenspezifischer Sachaufwand,
- Sachaufwand für Büroarbeitsplätze.

Personalausgaben und aufgabenspezifischer Sachaufwand werden differenziert nach Teilaufgaben des Zensus 2021 (z. B. Aufgaben im Rahmen der Haushaltsstichprobe, Aufgaben im Bereich der Gebäude- und Wohnungszählung) berechnet.

Die Ausgaben für die Einrichtung und den Betrieb einer Erhebungsstelle sind in der gesonderten Sachkostenpauschale für Büroarbeitsplätze gem. § 3 Abs. 3 Nr. 4 KonnexAG in Höhe von 10 Prozent des Personalaufwands enthalten.

Personalausgaben:

- Ermittlung eines gemittelten Stundensatzes

Für verantwortliche Aufgaben der Organisation und Anleitung der Beschäftigten der Erhebungsstelle und der Erhebungsbeauftragten sowie der Überwachung der Erhebung werden die Personalkosten einer E11-Kraft lt. KGSt¹ zzgl. 5 % Zuschlag für erwartete Tarifentwicklungen bis 2022 in Höhe von 84.735 EUR/Jahr angesetzt. Für einfachere Tätigkeiten werden Personalkosten der Entgeltgruppe E8 lt. KGSt zzgl. 5 % Zuschlag für erwartete Tarifentwicklungen bis 2022 in Höhe von 57.855 EUR/Jahr zugrunde gelegt. Die Kostensätze werden gewichtet, um einen gemeinsamen durchschnittlichen Stundensatz für höher und niedriger eingruppierte Beschäftigte zu ermitteln: Die Personalkosten der Entgeltgruppe E11 werden mit 60 % gewichtet und die Personalkosten der Entgeltgruppe E8 fließen zu 40 % in den gewichteten Mittelwert ein.

¹ Vgl. hierzu und zum Folgenden: KGSt – Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement, KGSt-Bericht Nr. 13/2019 (Kosten eines Arbeitsplatzes – Stand 2019/2020), S. 25.

Durchschnittlich werden somit Kosten in Höhe von rd. 73.983 EUR/Jahr kalkuliert. Unter der Annahme einer Bruttoarbeitszeit von 1.590 Stunden pro Jahr ergibt sich bei Berücksichtigung eines Abzugs von 10 % für personenbezogene Verlust- und Erholungszeiten gemäß KGSt eine Nettoarbeitszeit von 119,25 Stunden pro Monat.² Daraus folgt ein durchschnittlicher Stundensatz von 51,70 EUR . Dieser Wert wird im Kalkulationsschema (Anlage 1 ZensG 2021 AG NRW) für die Berechnung der Personalaufwände in den Erhebungsstellen angesetzt.

Die einzelnen Positionen und Aufwände je Fall werden im Folgenden erläutert.

² Vgl. hierzu: KGSt – Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement, KGSt-Bericht Nr. 15/2015 (KGST-Normalarbeitszeit), S. 16 u. S. 19.

Die Positionen im Einzelnen

1 Vorbereitung

1.1 Personalausgaben

Unter dieser Position wird die Einarbeitung der Beschäftigten der Erhebungsstellen vor der eigentlichen Aufnahme der Tätigkeit berücksichtigt. Aufgaben, die wahrgenommen werden, sind z. B. die Teilnahme an Informationsveranstaltungen der Statistischen Ämter der Länder, Einarbeitung in die Thematik Zensus 2021 („Einlesen“), Einarbeitung in die Zensus-EDV (Erhebungsunterstützungsprogramme (EHU) des statistischen Verbunds) sowie die allgemeine Organisation der Erhebungsstelle. Im Kalkulationsschema werden je Arbeitsmonat, der sich aus der Summe der Arbeitsaufwände in den Positionen 2 (Gebäude- und Wohnungszählung) bis 6 (Wiederholungsbefragung) ergibt, zwei Tage (zu je acht Stunden) zu Grunde gelegt. Damit wird auch berücksichtigt, dass der absolute Vorbereitungsaufwand mit der Zahl der Beschäftigten der Erhebungsstelle steigt. Die Summe der Arbeitsmonate wird im Kalkulationsschema unter Position 1 (Vorbereitung) erfasst.

Da der Aufwand für die Gewinnung, Bestellung, Schulung etc. der Erhebungsbeauftragten abhängig von den Fallzahlen der jeweiligen Erhebung ist, erfolgt die Aufwandsberechnung im Kalkulationsschema in den einzelnen Teilerhebungen und nicht unter Position 1 (Vorbereitung).

2 Postalische Gebäude- und Wohnungszählung

Die Aufgaben der Erhebungsstellen bei der Gebäude- und Wohnungszählung (GWZ) sind in Bezug auf die Arbeitsschritte nicht so umfangreich wie die der Haushaltsstichprobe. Aus diesem Grund werden die einzelnen Arbeitsschritte weniger stark untergliedert als beispielsweise bei der Kalkulationsposition zur Haushaltsstichprobe.

2.1 Personalausgaben

2.1.1 Feststellung der Auskunftspflicht

Die Erhebungsstellen sind im Rahmen der GWZ nicht direkt an der Erhebung beteiligt. Sie übernehmen jedoch Aufgaben im Zusammenhang mit der Feststellung der Auskunftspflicht und der Überprüfung und Klärung von Zweifelsfällen. Dies sind z. B. Wohngebäude, zu denen IT.NRW keine Angaben zu Eigentümerinnen und Eigentümern vorliegen, bei denen diese unter der vorliegenden Anschrift nicht bekannt sind oder sonstige Zweifelsfälle (z. B. bei Eigentumswohnungen eine Auskunftspflicht durch

Eigentümerinnen und Eigentümer, Verwalterinnen und Verwalter oder sonstige Verfügungs- und Nutzungsberechtigte). Auf den Erfahrungen aus dem Zensus 2011 beruht die Annahme, dass 11 % der Auskunftspflichtigen durch die Erhebungsstelle zu kontaktieren bzw. zu recherchieren sind.

Darüber hinaus hat die Erfahrung aus dem Zensus 2011 gezeigt, dass Auskunftspflichtige die Erhebungsstellen im Rahmen der GWZ nur in seltenen Fällen als Informations- und Servicestelle aufsuchen, um z. B. Hilfestellung beim Ausfüllen des (Online-)Fragebogens zu erhalten. Der damit verbundene Aufwand wird deshalb über die Fallpauschale abgedeckt.

Aufwand: 10 Min. je Fall

2.1.2 Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten

Dies umfasst die Organisation von Arbeiten im Zusammenhang mit Erhebungsbeauftragten für Begehungen im Rahmen der GWZ. Hierunter fallen Aufgaben wie die Anwerbung, Verwaltung und Schulung von Erhebungsbeauftragten, die Zuordnung zu Erhebungsbezirken, die Betreuung der Erhebungsbeauftragten (Hotline) sowie deren Abrechnung. Die Anzahl der jeweils durch die Erhebungsbeauftragten durchführbaren Feststellungen vor Ort hängt von der Verteilung der Gründe für eine Begehung und dem effektiv zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeitraum ab. Aufgrund der Erfahrungen aus dem Zensus 2011 werden insgesamt 440.000 Begehungsfälle zugrunde gelegt. Ein/e Erhebungsbeauftragte/r kann der Annahme nach 300 Anschriften begehen.

Aufwand: 120 Min. je Erhebungsbeauftragter/m

2.1.3 Organisations- und Verwaltungsaufgaben rund um die Klärung von Problemfällen

Entsprechend den Erfahrungen des Zensus 2011 wird die Annahme getroffen, dass 11 % der Anschriften zur Klärung von Problemfällen begangen werden müssen. Hier sind die Überprüfung und Klärung von Zweifelsfällen (z. B. Rückfragen im Rahmen der Plausibilisierung, die sich nicht ohne Hilfe der Erhebungsstellen klären lassen) und Inaugenscheinnahmen durch Begehungen möglich. Da die Begehungen der GWZ von den Erhebungsstellen nicht so aufwändig vorbereitet und bearbeitet werden müssen, wie dies im Rahmen der Stichprobe der Fall ist, werden die Arbeitsschritte, die bei der Stichprobe anfallen, hier in einem Arbeitsschritt zusammengefasst. Dies betrifft z. B.

Organisation und Durchführung der Begehungen, Erfassung der Angaben im System sowie Verpackung und Bereitstellung der Unterlagen zur Abholung durch IT.NRW.

Aufwand: 12 Min. je Klärungsfall

2.2 Aufgabenspezifischer Sachaufwand

Da die Begehungen von Gebäuden im Rahmen der GWZ nicht vorab postalisch angekündigt werden, entfallen die entsprechenden Portokosten im Vergleich zum Zensus 2011.

Aufwandsentschädigung der Erhebungsbeauftragten:

Es werden je Begehungsfall 15 EUR kalkuliert. Ein Begehungsfall kann ein Gebäude mit einer unbestimmten Anzahl an Wohnungen sein oder aber auch eine einzige Eigentumswohnung oder ein Einfamilienhaus.

3 Haushaltsstichprobe ³

3.1 Personalausgaben

3.1.1 *Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten*

Hierunter fallen Aufgaben wie die Anwerbung, die Bestellung und Verpflichtung, die Verwaltung und die Schulung von Erhebungsbeauftragten sowie die Zuordnung zu Erhebungsbezirken, die Betreuung der Erhebungsbeauftragten und deren Abrechnung. Auf Basis von Erfahrungen aus anderen Erhebungen ist ein Richtwert von einer/m Erhebungsbeauftragten für 150 zu befragende Personen angemessen.

Aufwand: 120 Min. je Erhebungsbeauftragter/m

3.1.2 *Vorbereitung der Erhebung*

Zur Vorbereitung der eigentlichen Erhebung muss die Erhebungsstelle die Stichprobenanschriften sichten, Erhebungsbezirke festlegen, ggf. Vorbegehungen durchführen

³ Ziel-2-Stichprobe ist für große Gemeinden (≥ 10.000 Einwohner) identisch mit der Ziel1-Stichprobe. Für kleine Gemeinden gibt das ZensG 2021 in § 11 Abs. 3, Punkt 2 den Rahmen für die Ziel-2-Stichprobe mit maximal 8 % der Gesamteinwohnerzahl im Durchschnitt über alle kleinen Gemeinden vor. Dies wird durch einen festen Unterauswahlsatz von ca. 35 % des Ziel-1-Auswahlsatzes realisiert.

und Großanschriften in Erhebungsbezirke einteilen. Die Erhebungsunterlagen für jede/n Erhebungsbeauftragte/n müssen zusammengestellt und übergeben werden.

Aufwand: 10 Min. je Bezirk

3.1.3 Erinnerung- und Mahnverfahren

Im Rahmen des Mahnwesens sind auch säumige Erhebungsbeauftragte zu mahnen. Die Hauptlast wird sich jedoch auf säumige Auskunftspflichtige verteilen: Versand von IDEV-Kennungen an Nicht-Angetroffene und Verweigerer, Nachversand von angeforderten Papierfragebogen, Erinnerung, 1. und 2. Mahnung, Zwangsgeldverfahren. In den ersten Erinnerungs- und Mahnstufen wird aufgrund von standardisierten Schreiben nur ein geringer Personalaufwand anfallen. Wesentliche Bearbeitungszeiten werden erst für juristische Einzelfallbearbeitungen benötigt. Die angesetzten Werte in der Kalkulation stellen somit Durchschnittswerte dar.

Die Fallzahlen ergeben sich als Summe der folgenden Positionen:

- Versand von IDEV-Kennungen (50 % der Auskunftspflichtigen)
- + Nachversand von angeforderten Papierfragebogen (20 % der Auskunftspflichtigen)
- + Erinnerung (50 % vom Nachversand)
- + 1. Mahnung (50 % von Erinnerung)
- + 2. Mahnung (50 % von 1. Mahnung)
- + Zwangsgeld (50 % von 2. Mahnung)

Aufwand: 1 Min. je Schreiben

3.1.4 Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle

Die Erhebungsstellen haben eine Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle der Organisationspapiere, Fragebogen und Erhebungslisten der Erhebungsbezirke zu gewährleisten. Der Aufwand wird je Haushalt berechnet.

Aufwand: 2 Min. je Haushalt

3.1.5 Kontakt mit Auskunftspflichtigen

Die Erhebungsstellen sind im Rahmen der Haushaltsstichprobe neben den Erhebungsbeauftragten und zusätzlich zur zentralen Hotline Anlaufstelle für die Auskunftspflichtigen. Telefonische Kontakte sind ebenso denkbar wie individueller Schriftverkehr im Fall von Beschwerden o. Ä. Beim Zensus 2021 wird erstmalig die Möglichkeit geboten, dass die Erhebungsstellen die Angaben der Auskunftspflichtigen zu den Zusatzmerkmalen der Ziel-2-Erhebung mittels telefonischer Interviews (CATI – Computer

Assisted Telephone Interviewing) entgegennehmen und in IDEV erfassen können. Es wird angenommen, dass 10 % der Auskunftspflichtigen ihre Angaben mittels CATI melden werden. Darüber hinaus wird den Erfahrungen aus anderen Erhebungen zufolge damit gerechnet, dass 10 % der Auskunftspflichtigen telefonisch und 1 % schriftlich Kontakt zur Erhebungsstelle aufnehmen. Die Abschätzung der zu erwartenden Kontakte beruht auf Erfahrungen von IT.NRW aus dem Mikrozensus und anderen Haushaltebefragungen.

Aufwand allgemeiner Kontakt: 5 Min. je Kontakt

Aufwand Telefon-Interview (CATI): 10 Min. je CATI

3.1.6 Nachbereitung der Erhebungsunterlagen

Hierunter fallen die Verbuchung der Organisationspapiere im EDV-System (Erhebungslisten, IDEV- und Papierfragebogen zuordnen) sowie die Verpackung und Bereitstellung zur Abholung durch IT.NRW. Als Bezugsgröße werden die Erhebungsbezirke angesetzt.

Aufwand: 3 Min. je Bezirk

3.2 Aufgabenspezifischer Sachaufwand

Im Vergleich zum Zensus 2011 entfallen die Portokosten für die Ankündigung der Erhebung. Terminankündigungskarten werden von den Erhebungsbeauftragten eingeworfen.

Porto und Druck (Versand von IDEV-Kennungen):

Nach zwei vergeblichen Kontaktversuchen durch die Erhebungsbeauftragten werden durch die Erhebungsstelle postalisch IDEV-Kennungen an die Auskunftspflichtigen versendet. Hierfür fallen Portokosten i. H. v. 0,80 EUR je Schreiben zzgl. 0,10 EUR für Kopie/Druck an (Fallzahlen siehe Position 3.1.3).

Porto (Nachversand und Versand von Mahnschreiben):

Das Porto für den Nachversand der Erhebungsunterlagen und den Versand von Mahnschreiben (Schreiben inkl. Erhebungsbogen und Begleitinformationen) beträgt 1,55 EUR je Schreiben (Fallzahlen siehe Position 3.1.3).

Aufwandsentschädigung der Erhebungsbeauftragten:

In den Entschädigungen sind jeweils die Aufwandsentschädigung für die Befragung sowie Schulungsvergütung **und** die Fahrtkosten der Erhebungsbeauftragten enthalten. Es werden 8,65 EUR je Auskunftspflichtigem veranschlagt.

4 Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen ⁴

Bei der Durchführung der primärstatischen Erhebungen wird unterschieden zwischen Erhebungen in Wohnheimen und in Gemeinschaftsunterkünften:

Begründung zu § 2 Abs. 3 ZensG 2021:

„Sonderbereiche sind nach Absatz 3 Gemeinschaftsunterkünfte, einschließlich Anstalts- und Notunterkünfte, Wohnheime sowie andere vergleichbare sogenannte Sonderfälle.

Gemeinschaftsunterkünfte sind Einrichtungen, die bestimmungsgemäß der längerfristigen Unterbringung und Versorgung von Personen dienen und in denen Personen üblicherweise keinen eigenen Haushalt führen. Eine eigene Haushaltsführung liegt vor, wenn die Art der Unterbringung ein selbständiges Wirtschaften der Bewohnerinnen und Bewohner ohne dauerhafte Fremdbetreuung oder Fremdversorgung in einer eigenen Wohneinheit voraussetzt. Als Gemeinschaftsunterkünfte erfasst werden beispielsweise – je nach konkreter Beschaffenheit – Internate, Mutter-/Vater-/Kind-Heime, (Not-)Unterkünfte für Wohnungslose, sonstige sozialtherapeutische Unterkünfte, Alten- und Pflegeheime, Heime für Menschen mit Behinderung, Kinder- und Jugendheime, Krankenhäuser, Palliativstationen, Hospize, psychiatrische Kliniken, Justizvollzugsanstalten sowie Kasernen der Bundeswehr. Ebenfalls zählen hierzu Gemeinschaftsunterkünfte von Ordensleuten (Klöster), von Flüchtlingen oder der (Bundes-)Polizei.

Wohnheime sind Einrichtungen, die dem Wohnen bestimmter Bevölkerungskreise dienen und eine eigene Haushaltsführung ermöglichen. Hierzu können – je nach konkreter Beschaffenheit – beispielsweise Studierendenwohnheime, Arbeiterwohnheime, Wohnheime für Auszubildende und Jugendliche sowie Unterkünfte für Personen, die ein freiwilliges ökologisches, soziales oder diakonisches Jahr absolvieren, zählen.

Darüber hinaus zählen zu den Sonderbereichen auch andere **Sonderfälle**, die weder eine Gemeinschaftsunterkunft noch ein Wohnheim darstellen, jedoch ebenfalls für bestimmte Personengruppen vorgesehen sind und vergleichbare Strukturen aufweisen. Dabei kann es sich insbesondere um Personengruppen handeln, die besonderen Meldepflichten unterliegen (§ 28 BMG für Binnenschiffer und Seeleute) oder einen besonderen Schutzbedarf aufweisen (z. B. Frauenhäuser). Weiterhin gehören zu den Sonderfällen auch Anschriften mit Personen, die von der Meldepflicht befreit sind (§ 26 BMG) und deshalb im Rahmen des Zensus nicht zählungsrelevant sind. Dies

⁴ Die Ziel-2-Stichprobe ist für große Gemeinden (>= 10.000 Einwohner) identisch mit der Ziel1-Stichprobe. Für kleine Gemeinden gibt das ZensG 2021 in § 11 Abs. 3, Punkt 2 den Rahmen für die Ziel-2-Stichprobe mit maximal 8 % der Gesamteinwohnerzahl im Durchschnitt über alle kleinen Gemeinden vor. Dies wird durch einen festen Unterauswahlsatz von ca. 35 % des Ziel-1-Auswahlsatzes realisiert.

betrifft insbesondere Unterkünfte von Soldaten ausländischer Streitkräfte und Wohnraum, der ausschließlich dem Personal diplomatischer oder konsularischer Auslandsvertretungen anderer Staaten vorbehalten sind. Diese Anschriften sind für den Zensus 2021 zwar nicht zählungsrelevant. Ihre Erfassung ist aber insoweit erforderlich, als die Einrichtungen gekennzeichnet werden müssen, um sie von den eigentlichen Erhebungseinheiten abgrenzen zu können.

Seniorenwohnanlagen, vorübergehend genutzte Unterkünfte (z. B. Hotels, Winterstandorte von Schaustellern, Wohnungen für Saisonarbeiter, Baucontainer) oder Wohngruppen beziehungsweise Wohngemeinschaften des betreuten Wohnens in gewöhnlichen Wohngebäuden zählen nicht zu den Sonderbereichen.“

4.1 Personalausgaben

4.1.1 Erhebung in Gemeinschaftsunterkünften

Die Angaben zu Personen in Gemeinschaftsunterkünften werden über die Einrichtungsleitung erhoben. Der Anteil der Sonderanschriften mit Gemeinschaftsunterkünften ist beim Zensus 2021 aufgrund einer anderen Kategorisierung deutlich höher als derjenige der sensiblen Sonderbereiche beim Zensus 2011. Daher ist eine differenziertere Darstellung erforderlich. Soweit sinnvoll werden die Arbeitsschritte analog dem Vorgehen bei der Erhebung an Anschriften mit Wohnheimen untergliedert.

4.1.1.1 Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten

Hierunter fallen die Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten (Anwerbung, Bestellung und Verpflichtung, Verwaltung, Schulung, Zuordnung zu Erhebungsbezirken, Betreuung, Abrechnung).

Aufwand: 120 Min. je Gemeinschaftsunterkunft

4.1.1.2 Vorbereitung der Erhebung

Zur Vorbereitung der eigentlichen Erhebung muss die Erhebungsstelle für die einzelnen Gemeinschaftsunterkünfte Begehungslisten und Organisationspapiere zusammenstellen. Es ist ggf. eine Vorbegehung nötig. Weiterhin müssen die Unterlagen für die Erhebungsbeauftragten zusammengestellt werden.

Aufwand: 20 Min. je Gemeinschaftsunterkunft

4.1.1.3 Erinnerungs- und Mahnverfahren

Im Rahmen des Mahnwesens sind auch säumige Erhebungsbeauftragte zu mahnen. Die Hauptlast wird sich jedoch auf säumige Auskunftspflichtige verteilen: Versand von

IDEV-Kennungen an Nicht-Angetroffene und Verweigerer, Erinnerung, 1. und 2. Mahnung, Zwangsgeldverfahren. In den ersten Erinnerungs- und Mahnstufen wird aufgrund von standardisierten Schreiben kein bzw. kaum Personalaufwand anfallen. Wesentliche Bearbeitungszeiten werden erst für juristische Einzelfallbearbeitungen benötigt. Die angesetzten Werte in der Kalkulation stellen somit Durchschnittswerte dar.

Die Fallzahlen ergeben sich als Summe aus:

- Versand von IDEV-Kennungen (20 % der Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte)
- + Erinnerung (50 % vom Versand der IDEV-Kennungen)
- + 1. Mahnung (50 % von Erinnerung)
- + 2. Mahnung (50 % von 1. Mahnung)
- + Zwangsgeld (50 % von 2. Mahnung)

Aufwand: 1 Min. je Schreiben

4.1.1.4 Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle

Die Erhebungsstellen haben eine Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle der Organisationspapiere, Fragebogen und Erhebungsbezirke zu gewährleisten.

Aufwand: 2 Min. je Gemeinschaftsunterkunft

4.1.1.5 Kontakt mit Auskunftspflichtigen

Die Erhebungsstellen sind neben den Erhebungsbeauftragten und zusätzlich zur zentralen Hotline Anlaufstelle für die Auskunftspflichtigen (Einrichtungsleitung). Telefonische Kontakte sind ebenso denkbar wie individueller Schriftverkehr im Falle von Beschwerden o. Ä. Entsprechend den Erfahrungen von IT.NRW aus dem Mikrozensus und anderen Haushaltebefragungen wird geschätzt, dass 10 % der Auskunftspflichtigen telefonisch und 1 % schriftlich Kontakt zur Erhebungsstelle aufnehmen. Zudem ist zu erwarten, dass die Anfragen von Einrichtungsleitungen komplexer sind als Anfragen von Auskunftspflichtigen für die Haushaltebefragung. Die Bearbeitung wird daher mehr Zeit in Anspruch nehmen.

Aufwand: 10 Min. je Kontakt

4.1.1.6 Nachbereitung der Erhebungsunterlagen

Hierunter fällt die Verbuchung der Organisationspapiere im EDV-System (Erhebungsliste und Erfassungsbogen). Als Bezugsgröße werden die Gemeinschaftsunterkünfte angesetzt.

Aufwand: 3 Min. je Gemeinschaftsunterkunft

4.1.2 *Erhebung in Wohnheimen*

4.1.2.1 Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten

Hierunter fallen Aufgaben wie die Anwerbung, Verwaltung, Schulung von Erhebungsbeauftragten, die Zuordnung zu Erhebungsbezirken, die Betreuung der Erhebungsbeauftragten sowie deren Abrechnung. Ein Richtwert von einer/m Erhebungsbeauftragten für etwa 150 zu befragenden Personen ist angemessen.

Aufwand: 120 Min. je Erhebungsbeauftragter/m

4.1.2.2 Vorbereitung der Erhebung

Zur Vorbereitung der eigentlichen Erhebung muss die Erhebungsstelle für die einzelnen Erhebungsbezirke Begehungslisten und Organisationspapiere zusammenstellen. Ggf. ist eine Vorbegehung (z. B. in Studierendenwohnheimen) nötig und die Unterlagen für die Erhebungsbeauftragten müssen zusammengestellt werden. Im Rahmen der Erhebung von Sonderbereichen ist mit einem höheren Anteil an Großgebäuden als in der Haushaltsstichprobe zu rechnen. Aus diesem Grund wird der Aufwand gegenüber der vergleichbaren Position 3.1.2 höher angesetzt.

Aufwand: 20 Min. je Bezirk

4.1.2.3 Erinnerungs- und Mahnverfahren

Im Rahmen des Mahnwesens sind auch säumige Erhebungsbeauftragte zu mahnen. Die Hauptlast wird sich jedoch auf säumige Auskunftspflichtige verteilen: Versand von IDEV-Kennungen an Nicht-Angetroffene und Verweigerer, Nachversand von angeforderten Papierfragebogen, Erinnerung, 1. und 2. Mahnung, Zwangsgeldverfahren. In den ersten Erinnerungs- und Mahnstufen wird aufgrund von standardisierten Schreiben kein bzw. kaum Personalaufwand anfallen. Wesentliche Bearbeitungszeiten werden erst für juristische Einzelfallbearbeitungen benötigt. Die angesetzten Werte in der Kalkulation stellen somit Durchschnittswerte dar. Die Fallzahlen werden analog zu den Erinnerungen und Mahnungen im Rahmen der Haushaltsstichprobe (Position 3.1.3) berechnet.

Aufwand: 1 Min. je Schreiben

4.1.2.4 Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle

Die Erhebungsstellen haben eine Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle der Organisationspapiere, Fragebogen sowie Erhebungsbezirke zu gewährleisten. Der Aufwand wird je Person berechnet.

Aufwand: 1 Min. je Person

4.1.2.5 Kontakt mit Auskunftspflichtigen

Die Erhebungsstellen sind neben den Erhebungsbeauftragten und zusätzlich zur zentralen Hotline Anlaufstelle für die Auskunftspflichtigen. Telefonische Kontakte sind ebenso denkbar wie individueller Schriftverkehr im Fall von Beschwerden o. Ä. Beim Zensus 2021 wird erstmalig die Möglichkeit geboten, dass die Erhebungsstellen die Angaben der Auskunftspflichtigen zu den Zusatzmerkmalen der Ziel 2-Erhebung mittels telefonischer Interviews (CATI) entgegennehmen und in IDEV erfassen. Es wird angenommen, dass 10 % der Auskunftspflichtigen ihre Angaben mittels CATI melden werden. Entsprechend der Erfahrungen von IT.NRW aus dem Mikrozensus und anderen Haushaltebefragungen wird geschätzt, dass 10 % der Auskunftspflichtigen telefonisch und 1 % schriftlich Kontakt zur Erhebungsstelle aufnehmen.

Aufwand allgemeiner Kontakt: 5 Min. je Kontakt

Aufwand Telefon-Interview (CATI): 10 Min. je CATI

4.1.2.6 Nachbereitung der Erhebungsunterlagen

Hierunter fallen die Verbuchung der Organisationspapiere im EDV-System (Fragebogen und Verteilungslisten) sowie die Verpackung und Bereitstellung zur Abholung durch IT.NRW. Als Bezugsgröße werden die Erhebungsbezirke angesetzt.

Aufwand: 3 Min. je Bezirk

4.2 Aufgabenspezifischer Sachaufwand

Im Vergleich zum Zensus 2011 entfallen die Portokosten für die Ankündigung der Erhebung. Terminankündigungskarten werden von den Erhebungsbeauftragten eingeworfen.

Porto und Druck (Versand von IDEV-Kennungen):

Nach zwei vergeblichen Kontaktversuchen durch die Erhebungsbeauftragten werden durch die Erhebungsstelle postalisch IDEV-Kennungen an die Auskunftspflichtigen

versendet. Hierfür fallen Portokosten i. H. v. 0,80 EUR je Schreiben zzgl. 0,10 EUR für Kopie/ Druck an (Fallzahlen siehe Positionen 4.1.1.3 und 4.1.2.3).

Porto (Nachversand und Versand von Mahnschreiben):

Das Porto für den Nachversand der Erhebungsunterlagen und den Versand von Mahnschreiben (Schreiben inkl. Erhebungsbogen und Begleitinformationen) beträgt 1,55 EUR je Schreiben (Fallzahlen siehe Positionen 4.1.1.3 und 4.1.2.3).

Aufwandsentschädigung der Erhebungsbeauftragten – Gemeinschaftsunterkünfte:

In den Entschädigungen sind jeweils die Aufwandsentschädigung für die Befragung **und** die Fahrtkosten der Erhebungsbeauftragten enthalten. Erhebungen an Adressen mit Gemeinschaftsunterkünften erfolgen über die Einrichtungsleitung. Es werden 15 EUR je Sonderanschrift veranschlagt.

Aufwandsentschädigung der Erhebungsbeauftragten – Bewohner in Wohnheimen:

Als Aufwandsentschädigung werden 937 EUR je Erhebungsbeauftragtem veranschlagt. Darin sind die Aufwandsentschädigung für die Befragung sowie Schulungsvergütung **und** die Fahrtkosten der Erhebungsbeauftragten enthalten.

5 Erhebungsteilübergreifende Plausibilisierung (eüPL)

5.1 Personalausgaben

Im Vergleich zum Zensus 2011 entfallen die primärstatistischen Rückfragen. Stattdessen findet eine erhebungsteilübergreifende Plausibilisierung statt. Sofern bei einer solchen erhebungsteilübergreifenden Plausibilisierung manuelle Abgleiche nötig sind, kann IT.NRW diese Prüffälle zur Klärung an die Erhebungsstellen weiterleiten.

Folgende Prüffälle können die Erhebungsstellen bspw. erreichen:

1. widersprüchliche Erhebungsergebnisse zwischen den Erhebungsteilen,
2. Problemfälle bei der Zusammenfassung von Adressen zu sogenannten Masteranschriften (Dublettenprüfung/-konflikt und Abgrenzungsproblematiken zwischen Haupt- und Nebenanschrift),
3. Unstimmigkeiten und Zweifelsfälle zwischen amtlichen Gemeindeschlüsseln und Ortsnamen sowie falsch zugewiesene Adressen,
4. unvollständig oder fehlerhaft ausgefüllte Erhebungsunterlagen oder Fragebogenausfälle.

Die Erhebungsstelle prüft die vorhandenen Angaben zu den von IT.NRW im Rahmen der eÜPL ermittelten unplausiblen Anschriften. Mögliche Arbeitsschritte sind die Vorbereitung und Durchführung einer Begehung durch Erhebungsbeauftragte, die Einarbeitung der Ergebnisse der Vorort-Erkundung und die Entscheidung des Falls mit anschließender Rückübermittlung des Ergebnisses an IT.NRW.

Annahme: 50 % der vom Statistischen Bundesamt an IT.NRW übermittelten Prüfanschriften werden den Erhebungsstellen zur Klärung übergeben.

Aufwand: 15 Min. je Prüfanschrift

5.2 Aufgabenspezifischer Sachaufwand

Im Vergleich zum Zensus 2011 entfallen die Portokosten für die Ankündigung der Erhebung. Sofern Gebäude zur Klärung von Zweifelsfällen begangen werden, erfolgt dies ohne vorherige Ankündigung persönlich durch den Erhebungsbeauftragten.

Aufwandsentschädigungen der Erhebungsbeauftragten:

In den Entschädigungen sind jeweils die Aufwandsentschädigung für die Befragung **und** die Fahrtkosten der Erhebungsbeauftragten enthalten. Erhebungen erfolgen auf Anschriftenebene. Es werden 15 EUR je zu erhebender Anschrift veranschlagt.

6 Wiederholungsbefragung

Das ZensG 2021 sieht in § 22 Abs. 1 vor, dass in der Haushaltsstichprobe und an Anschriften mit Sonderbereichen, an denen keine Gemeinschaftsunterkünfte bestehen, Wiederholungsbefragungen zur Prüfung der Qualität der ermittelten Einwohnerzahl durchzuführen sind. Die Wiederholungsbefragungen werden gemäß ZensG 2021 AG NRW § 5 Abs. 3 nur im Einzelfall auf die örtlichen Erhebungsstellen übertragen. Der Kalkulation wird trotzdem der gesetzlich vorgesehene Höchstausschlagssatz von 4 % zugrunde gelegt.

6.1 Personalausgaben

6.1.1 Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten

Hierunter fallen Aufgaben wie die Anwerbung, die Bestellung und Verpflichtung, die Verwaltung und die Schulung von Erhebungsbeauftragten sowie die Zuordnung zu Erhebungsbezirken, die Betreuung der Erhebungsbeauftragten und deren Abrechnung.

Auf Basis von Erfahrungen aus anderen Erhebungen ist ein Richtwert von einer/m Erhebungsbeauftragten für 150 zu befragende Personen angemessen.

Aufwand: 120 Min. je Erhebungsbeauftragter/m

6.1.2 Vorbereitung der Erhebung

Zur Vorbereitung der eigentlichen Erhebung muss die Erhebungsstelle die Stichprobenanschriften sichten, Erhebungsbezirke festlegen, ggf. Vorbegehungen durchführen und Großanschriften in Erhebungsbezirke einteilen. Die Erhebungsunterlagen für jede/n Erhebungsbeauftragte/n müssen zusammengestellt und übergeben werden.

Aufwand: 10 Min. je Bezirk

6.1.3 Erinnerungs- und Mahnverfahren

Im Rahmen des Mahnwesens sind auch säumige Erhebungsbeauftragte zu mahnen. Die Hauptlast wird sich jedoch auf säumige Auskunftspflichtige verteilen: Versand von IDEV-Kennungen an Nicht-Angetroffene und Verweigerer, Nachversand von angeforderten Papierfragebogen, Erinnerung, 1. und 2. Mahnung, Zwangsgeldverfahren. In den ersten Erinnerungs- und Mahnstufen wird aufgrund von standardisierten Schreiben nur ein geringer Personalaufwand anfallen. Wesentliche Bearbeitungszeiten werden erst für juristische Einzelfallbearbeitungen benötigt. Die angesetzten Werte in der Kalkulation stellen somit Durchschnittswerte dar.

Die Fallzahlen ergeben sich als Summe der folgenden Positionen:

- Versand von IDEV-Kennungen (25 % der Auskunftspflichtigen)
- + Nachversand von angeforderten Papierfragebogen (20 % der Auskunftspflichtigen)
- + Erinnerung (50 % vom Nachversand)
- + 1. Mahnung (50 % von Erinnerung)
- + 2. Mahnung (50 % von 1. Mahnung)
- + Zwangsgeld (50 % von 2. Mahnung)

Aufwand: 1 Min. je Schreiben

3.1.4 Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle

Die Erhebungsstellen haben eine Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle der Organisationspapiere, Fragebogen und Erhebungslisten der Erhebungsbezirke zu gewährleisten. Der Aufwand wird je Haushalt berechnet.

Aufwand: 2 Min. je Haushalt

3.1.5 Kontakt mit Auskunftspflichtigen

Die Erhebungsstellen sind im Rahmen der Haushaltsstichprobe neben den Erhebungsbeauftragten und zusätzlich zur zentralen Hotline Anlaufstelle für die Auskunftspflichtigen. Telefonische Kontakte sind ebenso denkbar wie individueller Schriftverkehr im Fall von Beschwerden o. Ä. Beim Zensus 2021 wird erstmalig die Möglichkeit geboten, dass die Erhebungsstellen die Angaben der Auskunftspflichtigen zu den Zusatzmerkmalen der Ziel-2-Erhebung mittels telefonischer Interviews (CATI) entgegennehmen und in IDEV erfassen können. Es wird angenommen, dass 10 % der Auskunftspflichtigen, die nicht gegenüber der/dem Erhebungsbeauftragten Auskunft erteilen, ihre Angaben mittels CATI melden werden. Darüber hinaus wird den Erfahrungen aus anderen Erhebungen zufolge damit gerechnet, dass 10 % der Auskunftspflichtigen telefonisch und 1 % schriftlich Kontakt zur Erhebungsstelle aufnehmen. Die Abschätzung der zu erwartenden Kontakte beruht auf Erfahrungen von IT.NRW aus dem Mikrozensus und anderen Haushaltebefragungen.

Aufwand allgemeiner Kontakt: 5 Min. je Kontakt

Aufwand Telefon-Interview (CATI): 10 Min. je CATI

6.1.6 Nachbereitung der Erhebungsunterlagen

Hierunter fallen die Verbuchung der Organisationspapiere im EDV-System (Erhebungslisten, IDEV- und Papierfragebogen zuordnen) sowie die Verpackung und Bereitstellung zur Abholung durch IT.NRW. Als Bezugsgröße werden die Erhebungsbezirke angesetzt.

Aufwand: 3 Min. je Bezirk

6.2 Aufgabenspezifischer Sachaufwand

Porto und Druck (Versand von IDEV-Kennungen):

Nach zwei vergeblichen Kontaktversuchen durch die Erhebungsbeauftragten werden durch die Erhebungsstelle postalisch IDEV-Kennungen an die Auskunftspflichtigen versendet. Hierfür fallen Portokosten i. H. v. 0,80 EUR je Schreiben zzgl. 0,10 EUR für Kopie/Druck an (Fallzahlen siehe Position 6.1.3).

Porto (Nachversand und Versand von Mahnschreiben):

Das Porto für den Nachversand der Erhebungsunterlagen und den Versand von Mahnschreiben (Schreiben inkl. Erhebungsbogen und Begleitinformationen) beträgt 1,55 EUR je Schreiben (Fallzahlen siehe Position 6.1.3).

Aufwandsentschädigung der Erhebungsbeauftragten:

In den Entschädigungen sind jeweils die Aufwandsentschädigung für die Befragung sowie Schulungsvergütung **und** die Fahrtkosten der Erhebungsbeauftragten enthalten. Es werden 6,24 EUR je Auskunftspflichtigem veranschlagt.

7 Sachaufwand für Büroarbeitsplätze

Im Kalkulationsschema ist die Summe der berechneten Arbeitsmonate aus den vorangegangenen Positionen Nr. 2 bis Nr. 6 als informative Größe unter Position 1 (Vorbereitung) hinterlegt.

7.1 Allgemeiner Sachaufwand für einen Büroarbeitsplatz inkl. informationstechnischer Unterstützung

Entsprechend § 3 Abs. 3 Nr. 4 Satz 1 erster Halbsatz KonnexAG werden unter dieser Kalkulationsposition 10 % der kalkulierten Gesamtpersonalkosten als Sachkostenpauschale für Büroarbeitsplätze angesetzt.

7.2 Sachausgaben für Abschottung der Erhebungsstelle

Aufgrund der Erfahrungen aus dem Zensus 2011 werden entsprechend § 3 Abs. 3 Nr. 4 Satz 1 zweiter Halbsatz KonnexAG unter dieser Kalkulationsposition 7,5 % der kalkulierten Gesamtpersonalkosten als Sachkostenpauschale für besondere Anforderungen an die Abschottung der Erhebungsstelle angesetzt.

Erläuterungen zum Kalkulationsschema für die Kosten der örtlichen Erhebungsstellen beim Zensus 2022 in NRW

(Stand 25.01.2021)

Aufbau

Die Kalkulation der Kosten der kommunalen Erhebungsstellen vollzieht sich in folgenden Schritten:

1. Erhebungsstellenkonzept als Kalkulationsbasis

Basis der Kalkulation bildet das Erhebungsstellenkonzept. Dabei wird zugrunde gelegt, dass bei den 22 kreisfreien Städten und 31 Kreisen (einschließlich der Städteregion Aachen) je eine Erhebungsstelle eingerichtet wird, sodass insgesamt 53 kommunale Erhebungsstellen für die örtliche Durchführung des Zensus 2022 verantwortlich sind.

2. Ermittlung des Mengengerüsts der durch die Erhebungsstellen zu bearbeitenden Fallzahlen in pauschalierter Form

Die Ermittlung des Mengengerüsts erfolgte einheitlich für alle 53 Erhebungsstellen in NRW. Berechnungen zum Zensus 2011 und zum Zensus 2022 haben ergeben, dass eine separate Ermittlung der Mengengerüste für kreisfreie Städte und Kreise nicht zu wesentlichen Unterschieden führt und deshalb keinen umfassenden Mehrwert für alle Erhebungsstellen bietet.

Basis für die Ermittlung des genannten Mengengerüsts sind

- amtliche Ergebnisse der Bevölkerungsfortschreibung und der Gebäude- und Wohnungsfortschreibung;
- gesetzliche Festlegungen und deren fachliche Umsetzung (Stichprobenumfang);
- Erfahrungswerte aus dem Zensus 2011.

3. Ausgabenarten

Bei der Berechnung der Ausgaben der kommunalen Erhebungsstellen werden folgende Ausgabenarten zu Grunde gelegt:

- Personalausgaben,
- aufgabenspezifischer Sachaufwand,
- Sachaufwand für Büroarbeitsplätze.

Personalausgaben und aufgabenspezifischer Sachaufwand werden differenziert nach Teilaufgaben des Zensus 2022 (z. B. Aufgaben im Rahmen der Haushaltsstichprobe, Aufgaben im Bereich der Gebäude- und Wohnungszählung) berechnet.

Die Ausgaben für die Einrichtung und den Betrieb einer Erhebungsstelle sind in der gesonderten Sachkostenpauschale für Büroarbeitsplätze gem. § 3 Abs. 3 Nr. 4 KonnexAG in Höhe von 10 Prozent des Personalaufwands enthalten.

Personalausgaben:

- Ermittlung eines gemittelten Stundensatzes

Für verantwortliche Aufgaben der Organisation und Anleitung der Beschäftigten der Erhebungsstelle und der Erhebungsbeauftragten sowie der Überwachung der Erhebung werden die Personalkosten einer E11-Kraft lt. KGSt¹ zzgl. 5 % Zuschlag für erwartete Tarifentwicklungen bis 2022 in Höhe von 84.735 EUR/Jahr angesetzt. Für einfachere Tätigkeiten werden Personalkosten der Entgeltgruppe E8 lt. KGSt zzgl. 5 % Zuschlag für erwartete Tarifentwicklungen bis 2022 in Höhe von 58.170 EUR/Jahr zugrunde gelegt. Die Kostensätze werden gewichtet, um einen gemeinsamen durchschnittlichen Stundensatz für höher und niedriger eingruppierte Beschäftigte zu ermitteln: Die Personalkosten der Entgeltgruppe E11 werden mit 60 % gewichtet und die Personalkosten der Entgeltgruppe E8 fließen zu 40 % in den gewichteten Mittelwert ein.

¹ Vgl. hierzu und zum Folgenden: KGSt – Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement, KGSt-Bericht Nr. 7/2020 (Kosten eines Arbeitsplatzes – Stand 2020/2021), S. 25.

Durchschnittlich werden somit Kosten in Höhe von rd. 74.109 EUR/Jahr kalkuliert. Unter der Annahme einer Bruttoarbeitszeit von 1.590 Stunden pro Jahr ergibt sich bei Berücksichtigung eines Abzugs von 10 % für personenbezogene Verlust- und Erholungszeiten gemäß KGSt eine Nettoarbeitszeit von 119,25 Stunden pro Monat.² Daraus folgt ein durchschnittlicher Stundensatz von 51,80 EUR . Dieser Wert wird im Kalkulationsschema (Anlage 1 ZensG 2022 AG NRW) für die Berechnung der Personalaufwände in den Erhebungsstellen angesetzt.

Die einzelnen Positionen und Aufwände je Fall werden im Folgenden erläutert.

² Vgl. hierzu: KGSt – Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement, KGSt-Bericht Nr. 15/2015 (KGSt-Normalarbeitszeit), S. 16 u. S. 19.

Die Positionen im Einzelnen

1 Vorbereitung

1.1 Personalausgaben

Unter dieser Position wird die Einarbeitung der Beschäftigten der Erhebungsstellen vor der eigentlichen Aufnahme der Tätigkeit berücksichtigt. Aufgaben, die wahrgenommen werden, sind z. B. die Teilnahme an Informationsveranstaltungen der Statistischen Ämter der Länder, Einarbeitung in die Thematik Zensus 2022 („Einlesen“), Einarbeitung in die Zensus-EDV (Erhebungsunterstützungsprogramme (EHU) des statistischen Verbunds) sowie die allgemeine Organisation der Erhebungsstelle. Im Kalkulationsschema werden je Arbeitsmonat, der sich aus der Summe der Arbeitsaufwände in den Positionen 2 (Gebäude- und Wohnungszählung) bis 6 (Wiederholungsbefragung) ergibt, zwei Tage (zu je acht Stunden) zu Grunde gelegt. Damit wird auch berücksichtigt, dass der absolute Vorbereitungsaufwand mit der Zahl der Beschäftigten der Erhebungsstelle steigt. Die Summe der Arbeitsmonate wird im Kalkulationsschema unter Position 1 (Vorbereitung) erfasst.

Da der Aufwand für die Gewinnung, Bestellung, Schulung etc. der Erhebungsbeauftragten abhängig von den Fallzahlen der jeweiligen Erhebung ist, erfolgt die Aufwandsberechnung im Kalkulationsschema in den einzelnen Teilerhebungen und nicht unter Position 1 (Vorbereitung).

2 Postalische Gebäude- und Wohnungszählung

Die Aufgaben der Erhebungsstellen bei der Gebäude- und Wohnungszählung (GWZ) sind in Bezug auf die Arbeitsschritte nicht so umfangreich wie die der Haushaltsstichprobe. Aus diesem Grund werden die einzelnen Arbeitsschritte weniger stark untergliedert als beispielsweise bei der Kalkulationsposition zur Haushaltsstichprobe.

2.1 Personalausgaben

2.1.1 *Feststellung der Auskunftspflicht*

Die Erhebungsstellen sind im Rahmen der GWZ nicht direkt an der Erhebung beteiligt. Sie übernehmen jedoch Aufgaben im Zusammenhang mit der Feststellung der Auskunftspflicht und der Überprüfung und Klärung von Zweifelsfällen. Dies sind z. B. Wohngebäude, zu denen IT.NRW keine Angaben zu Eigentümerinnen und Eigentümern vorliegen, bei denen diese unter der vorliegenden Anschrift nicht bekannt sind oder sonstige Zweifelsfälle (z. B. bei Eigentumswohnungen eine Auskunftspflicht durch

Eigentümerinnen und Eigentümer, Verwalterinnen und Verwalter oder sonstige Verfügungs- und Nutzungsberechtigte). Auf den Erfahrungen aus dem Zensus 2011 beruht die Annahme, dass 11 % der Auskunftspflichtigen durch die Erhebungsstelle zu kontaktieren bzw. zu recherchieren sind.

Darüber hinaus hat die Erfahrung aus dem Zensus 2011 gezeigt, dass Auskunftspflichtige die Erhebungsstellen im Rahmen der GWZ nur in seltenen Fällen als Informations- und Servicestelle aufsuchen, um z. B. Hilfestellung beim Ausfüllen des (Online-)Fragebogens zu erhalten. Der damit verbundene Aufwand wird deshalb über die Fallpauschale abgedeckt.

Aufwand: 10 Min. je Fall

2.1.2 Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten

Dies umfasst die Organisation von Arbeiten im Zusammenhang mit Erhebungsbeauftragten für Begehungen im Rahmen der GWZ. Hierunter fallen Aufgaben wie die Anwerbung, Verwaltung und Schulung von Erhebungsbeauftragten, die Zuordnung zu Erhebungsbezirken, die Betreuung der Erhebungsbeauftragten (Hotline) sowie deren Abrechnung. Die Anzahl der jeweils durch die Erhebungsbeauftragten durchführbaren Feststellungen vor Ort hängt von der Verteilung der Gründe für eine Begehung und dem effektiv zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeitraum ab. Aufgrund der Erfahrungen aus dem Zensus 2011 werden insgesamt 440.000 Begehungsfälle zugrunde gelegt. Ein/e Erhebungsbeauftragte/r kann der Annahme nach 300 Anschriften begehen.

Aufwand: 120 Min. je Erhebungsbeauftragter/m

2.1.3 Organisations- und Verwaltungsaufgaben rund um die Klärung von Problemfällen

Entsprechend den Erfahrungen des Zensus 2011 wird die Annahme getroffen, dass 11 % der Anschriften zur Klärung von Problemfällen begangen werden müssen. Hier sind die Überprüfung und Klärung von Zweifelsfällen (z. B. Rückfragen im Rahmen der Plausibilisierung, die sich nicht ohne Hilfe der Erhebungsstellen klären lassen) und Inaugenscheinnahmen durch Begehungen möglich. Da die Begehungen der GWZ von den Erhebungsstellen nicht so aufwändig vorbereitet und bearbeitet werden müssen, wie dies im Rahmen der Stichprobe der Fall ist, werden die Arbeitsschritte, die bei der Stichprobe anfallen, hier in einem Arbeitsschritt zusammengefasst. Dies betrifft z. B.

Organisation und Durchführung der Begehungen, Erfassung der Angaben im System sowie Verpackung und Bereitstellung der Unterlagen zur Abholung durch IT.NRW.

Aufwand: 12 Min. je Klärungsfall

2.2 Aufgabenspezifischer Sachaufwand

Da die Begehungen von Gebäuden im Rahmen der GWZ nicht vorab postalisch angekündigt werden, entfallen die entsprechenden Portokosten im Vergleich zum Zensus 2011.

Aufwandsentschädigung der Erhebungsbeauftragten:

Es werden je Begehungsfall 15 EUR kalkuliert. Ein Begehungsfall kann ein Gebäude mit einer unbestimmten Anzahl an Wohnungen sein oder aber auch eine einzige Eigentumswohnung oder ein Einfamilienhaus.

3 Haushaltsstichprobe ³

3.1 Personalausgaben

3.1.1 *Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten*

Hierunter fallen Aufgaben wie die Anwerbung, die Bestellung und Verpflichtung, die Verwaltung und die Schulung von Erhebungsbeauftragten sowie die Zuordnung zu Erhebungsbezirken, die Betreuung der Erhebungsbeauftragten und deren Abrechnung. Auf Basis von Erfahrungen aus anderen Erhebungen ist ein Richtwert von einer/m Erhebungsbeauftragten für 150 zu befragende Personen angemessen.

Aufwand: 120 Min. je Erhebungsbeauftragter/m

3.1.2 *Vorbereitung der Erhebung*

Zur Vorbereitung der eigentlichen Erhebung muss die Erhebungsstelle die Stichprobenanschriften sichten, Erhebungsbezirke festlegen, ggf. Vorbegehungen durchführen

³ Ziel-2-Stichprobe ist für große Gemeinden (≥ 10.000 Einwohner) identisch mit der Ziel1-Stichprobe. Für kleine Gemeinden gibt das ZensG 2021 in § 11 Abs. 3, Punkt 2 den Rahmen für die Ziel-2-Stichprobe mit maximal 8 % der Gesamteinwohnerzahl im Durchschnitt über alle kleinen Gemeinden vor. Dies wird durch einen festen Unterauswahlsatz von ca. 35 % des Ziel-1-Auswahlsatzes realisiert.

und Großanschriften in Erhebungsbezirke einteilen. Die Erhebungsunterlagen für jede/n Erhebungsbeauftragte/n müssen zusammengestellt und übergeben werden.

Aufwand: 10 Min. je Bezirk

3.1.3 Erinnerung- und Mahnverfahren

Im Rahmen des Mahnwesens sind auch säumige Erhebungsbeauftragte zu mahnen. Die Hauptlast wird sich jedoch auf säumige Auskunftspflichtige verteilen: Versand von IDEV-Kennungen an Nicht-Angetroffene und Verweigerer, Nachversand von angeforderten Papierfragebogen, Erinnerung, 1. und 2. Mahnung, Zwangsgeldverfahren. In den ersten Erinnerungs- und Mahnstufen wird aufgrund von standardisierten Schreiben nur ein geringer Personalaufwand anfallen. Wesentliche Bearbeitungszeiten werden erst für juristische Einzelfallbearbeitungen benötigt. Die angesetzten Werte in der Kalkulation stellen somit Durchschnittswerte dar.

Die Fallzahlen ergeben sich als Summe der folgenden Positionen:

- Versand von IDEV-Kennungen (50 % der Auskunftspflichtigen)
- + Nachversand von angeforderten Papierfragebogen (20 % der Auskunftspflichtigen)
- + Erinnerung (50 % vom Nachversand)
- + 1. Mahnung (50 % von Erinnerung)
- + 2. Mahnung (50 % von 1. Mahnung)
- + Zwangsgeld (50 % von 2. Mahnung)

Aufwand: 1 Min. je Schreiben

3.1.4 Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle

Die Erhebungsstellen haben eine Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle der Organisationspapiere, Fragebogen und Erhebungslisten der Erhebungsbezirke zu gewährleisten. Der Aufwand wird je Haushalt berechnet.

Aufwand: 2 Min. je Haushalt

3.1.5 Kontakt mit Auskunftspflichtigen

Die Erhebungsstellen sind im Rahmen der Haushaltsstichprobe neben den Erhebungsbeauftragten und zusätzlich zur zentralen Hotline Anlaufstelle für die Auskunftspflichtigen. Telefonische Kontakte sind ebenso denkbar wie individueller Schriftverkehr im Fall von Beschwerden o. Ä. Beim Zensus 2022 wird erstmalig die Möglichkeit geboten, dass die Erhebungsstellen die Angaben der Auskunftspflichtigen zu den Zusatzmerkmalen der Ziel-2-Erhebung mittels telefonischer Interviews (CATI – Computer

Assisted Telephone Interviewing) entgegennehmen und in IDEV erfassen können. Es wird angenommen, dass 10 % der Auskunftspflichtigen ihre Angaben mittels CATI melden werden. Darüber hinaus wird den Erfahrungen aus anderen Erhebungen zufolge damit gerechnet, dass 10 % der Auskunftspflichtigen telefonisch und 1 % schriftlich Kontakt zur Erhebungsstelle aufnehmen. Die Abschätzung der zu erwartenden Kontakte beruht auf Erfahrungen von IT.NRW aus dem Mikrozensus und anderen Haushaltebefragungen.

Aufwand allgemeiner Kontakt: 5 Min. je Kontakt

Aufwand Telefon-Interview (CATI): 10 Min. je CATI

3.1.6 Nachbereitung der Erhebungsunterlagen

Hierunter fallen die Verbuchung der Organisationspapiere im EDV-System (Erhebungslisten, IDEV- und Papierfragebogen zuordnen) sowie die Verpackung und Bereitstellung zur Abholung durch IT.NRW. Als Bezugsgröße werden die Erhebungsbezirke angesetzt.

Aufwand: 3 Min. je Bezirk

3.2 Aufgabenspezifischer Sachaufwand

Im Vergleich zum Zensus 2011 entfallen die Portokosten für die Ankündigung der Erhebung. Terminankündigungskarten werden von den Erhebungsbeauftragten eingeworfen.

Porto und Druck (Versand von IDEV-Kennungen):

Nach zwei vergeblichen Kontaktversuchen durch die Erhebungsbeauftragten werden durch die Erhebungsstelle postalisch IDEV-Kennungen an die Auskunftspflichtigen versendet. Hierfür fallen Portokosten i. H. v. 0,80 EUR je Schreiben zzgl. 0,10 EUR für Kopie/Druck an (Fallzahlen siehe Position 3.1.3).

Porto (Nachversand und Versand von Mahnschreiben):

Das Porto für den Nachversand der Erhebungsunterlagen und den Versand von Mahnschreiben (Schreiben inkl. Erhebungsbogen und Begleitinformationen) beträgt 1,55 EUR je Schreiben (Fallzahlen siehe Position 3.1.3).

Aufwandsentschädigung der Erhebungsbeauftragten:

In den Entschädigungen sind jeweils die Aufwandsentschädigung für die Befragung sowie Schulungsvergütung und die Fahrtkosten der Erhebungsbeauftragten enthalten. Es werden 8,65 EUR je Auskunftspflichtigem veranschlagt.

4 Erhebungen an Adressen mit Sonderbereichen⁴

Bei der Durchführung der primärstatischen Erhebungen wird unterschieden zwischen Erhebungen in Wohnheimen und in Gemeinschaftsunterkünften:

Begründung zu § 2 Abs. 3 ZensG 2021:

„Sonderbereiche sind nach Absatz 3 Gemeinschaftsunterkünfte, einschließlich Anstalts- und Notunterkünfte, Wohnheime sowie andere vergleichbare sogenannte Sonderfälle.

Gemeinschaftsunterkünfte sind Einrichtungen, die bestimmungsgemäß der längerfristigen Unterbringung und Versorgung von Personen dienen und in denen Personen üblicherweise keinen eigenen Haushalt führen. Eine eigene Haushaltsführung liegt vor, wenn die Art der Unterbringung ein selbständiges Wirtschaften der Bewohnerinnen und Bewohner ohne dauerhafte Fremdbetreuung oder Fremdversorgung in einer eigenen Wohneinheit voraussetzt. Als Gemeinschaftsunterkünfte erfasst werden beispielsweise – je nach konkreter Beschaffenheit – Internate, Mutter-/Vater-/Kind-Heime, (Not-)Unterkünfte für Wohnungslose, sonstige sozialtherapeutische Unterkünfte, Alten- und Pflegeheime, Heime für Menschen mit Behinderung, Kinder- und Jugendheime, Krankenhäuser, Palliativstationen, Hospize, psychiatrische Kliniken, Justizvollzugsanstalten sowie Kasernen der Bundeswehr. Ebenfalls zählen hierzu Gemeinschaftsunterkünfte von Ordensleuten (Klöster), von Flüchtlingen oder der (Bundes-)Polizei.

Wohnheime sind Einrichtungen, die dem Wohnen bestimmter Bevölkerungskreise dienen und eine eigene Haushaltsführung ermöglichen. Hierzu können – je nach konkreter Beschaffenheit – beispielsweise Studierendenwohnheime, Arbeiterwohnheime, Wohnheime für Auszubildende und Jugendliche sowie Unterkünfte für Personen, die ein freiwilliges ökologisches, soziales oder diakonisches Jahr absolvieren, zählen.

Darüber hinaus zählen zu den Sonderbereichen auch andere **Sonderfälle**, die weder eine Gemeinschaftsunterkunft noch ein Wohnheim darstellen, jedoch ebenfalls für bestimmte Personengruppen vorgesehen sind und vergleichbare Strukturen aufweisen. Dabei kann es sich insbesondere um Personengruppen handeln, die besonderen Meldepflichten unterliegen (§ 28 BMG für Binnenschiffer und Seeleute) oder einen besonderen Schutzbedarf aufweisen (z. B. Frauenhäuser). Weiterhin gehören zu den Sonderfällen auch Adressen mit Personen, die von der Meldepflicht befreit sind (§ 26 BMG) und deshalb im Rahmen des Zensus nicht zählungsrelevant sind. Dies betrifft insbesondere Unterkünfte von Soldaten ausländischer Streitkräfte und Wohnraum, der

⁴ Die Ziel-2-Stichprobe ist für große Gemeinden (>= 10.000 Einwohner) identisch mit der Ziel1-Stichprobe. Für kleine Gemeinden gibt das ZensG 2021 in § 11 Abs. 3, Punkt 2 den Rahmen für die Ziel-2-Stichprobe mit maximal 8 % der Gesamteinwohnerzahl im Durchschnitt über alle kleinen Gemeinden vor. Dies wird durch einen festen Unterauswahlsatz von ca. 35 % des Ziel-1-Auswahlsatzes realisiert.

ausschließlich dem Personal diplomatischer oder konsularischer Auslandsvertretungen anderer Staaten vorbehalten sind. Diese Anschriften sind für den Zensus 2021 zwar nicht zählungsrelevant. Ihre Erfassung ist aber insoweit erforderlich, als die Einrichtungen gekennzeichnet werden müssen, um sie von den eigentlichen Erhebungseinheiten abgrenzen zu können.

Seniorenwohnanlagen, vorübergehend genutzte Unterkünfte (z. B. Hotels, Winterstandorte von Schaustellern, Wohnungen für Saisonarbeiter, Baucontainer) oder Wohngruppen beziehungsweise Wohngemeinschaften des betreuten Wohnens in gewöhnlichen Wohngebäuden zählen nicht zu den Sonderbereichen.“

4.1 Personalausgaben

4.1.1 Erhebung in Gemeinschaftsunterkünften

Die Angaben zu Personen in Gemeinschaftsunterkünften werden über die Einrichtungsleitung erhoben. Der Anteil der Sonderanschriften mit Gemeinschaftsunterkünften ist beim Zensus 2022 aufgrund einer anderen Kategorisierung deutlich höher als derjenige der sensiblen Sonderbereiche beim Zensus 2011. Daher ist eine differenziertere Darstellung erforderlich. Soweit sinnvoll werden die Arbeitsschritte analog dem Vorgehen bei der Erhebung an Anschriften mit Wohnheimen untergliedert.

4.1.1.1 Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten

Hierunter fallen die Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten (Anwerbung, Bestellung und Verpflichtung, Verwaltung, Schulung, Zuordnung zu Erhebungsbezirken, Betreuung, Abrechnung).

Aufwand: 120 Min. je Gemeinschaftsunterkunft

4.1.1.2 Vorbereitung der Erhebung

Zur Vorbereitung der eigentlichen Erhebung muss die Erhebungsstelle für die einzelnen Gemeinschaftsunterkünfte Begehungslisten und Organisationspapiere zusammenstellen. Es ist ggf. eine Vorbegehung nötig. Weiterhin müssen die Unterlagen für die Erhebungsbeauftragten zusammengestellt werden.

Aufwand: 20 Min. je Gemeinschaftsunterkunft

4.1.1.3 Erinnerungs- und Mahnverfahren

Im Rahmen des Mahnwesens sind auch säumige Erhebungsbeauftragte zu mahnen. Die Hauptlast wird sich jedoch auf säumige Auskunftspflichtige verteilen: Versand von IDEV-Kennungen an Nicht-Angetroffene und Verweigerer, Erinnerung, 1. und 2. Mah-

nung, Zwangsgeldverfahren. In den ersten Erinnerungs- und Mahnstufen wird aufgrund von standardisierten Schreiben kein bzw. kaum Personalaufwand anfallen. Wesentliche Bearbeitungszeiten werden erst für juristische Einzelfallbearbeitungen benötigt. Die angesetzten Werte in der Kalkulation stellen somit Durchschnittswerte dar.

Die Fallzahlen ergeben sich als Summe aus:

- Versand von IDEV-Kennungen (20 % der Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte)
- + Erinnerung (50 % vom Versand der IDEV-Kennungen)
- + 1. Mahnung (50 % von Erinnerung)
- + 2. Mahnung (50 % von 1. Mahnung)
- + Zwangsgeld (50 % von 2. Mahnung)

Aufwand: 1 Min. je Schreiben

4.1.1.4 Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle

Die Erhebungsstellen haben eine Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle der Organisationspapiere, Fragebogen und Erhebungsbezirke zu gewährleisten.

Aufwand: 2 Min. je Gemeinschaftsunterkunft

4.1.1.5 Kontakt mit Auskunftspflichtigen

Die Erhebungsstellen sind neben den Erhebungsbeauftragten und zusätzlich zur zentralen Hotline Anlaufstelle für die Auskunftspflichtigen (Einrichtungsleitung). Telefonische Kontakte sind ebenso denkbar wie individueller Schriftverkehr im Falle von Beschwerden o. Ä. Entsprechend den Erfahrungen von IT.NRW aus dem Mikrozensus und anderen Haushaltebefragungen wird geschätzt, dass 10 % der Auskunftspflichtigen telefonisch und 1 % schriftlich Kontakt zur Erhebungsstelle aufnehmen. Zudem ist zu erwarten, dass die Anfragen von Einrichtungsleitungen komplexer sind als Anfragen von Auskunftspflichtigen für die Haushaltebefragung. Die Bearbeitung wird daher mehr Zeit in Anspruch nehmen.

Aufwand: 10 Min. je Kontakt

4.1.1.6 Nachbereitung der Erhebungsunterlagen

Hierunter fällt die Verbuchung der Organisationspapiere im EDV-System (Erhebungsliste und Erfassungsbogen). Als Bezugsgröße werden die Gemeinschaftsunterkünfte angesetzt.

Aufwand: 3 Min. je Gemeinschaftsunterkunft

4.1.2 Erhebung in Wohnheimen

4.1.2.1 Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten

Hierunter fallen Aufgaben wie die Anwerbung, Verwaltung, Schulung von Erhebungsbeauftragten, die Zuordnung zu Erhebungsbezirken, die Betreuung der Erhebungsbeauftragten sowie deren Abrechnung. Ein Richtwert von einer/m Erhebungsbeauftragten für etwa 150 zu befragenden Personen ist angemessen.

Aufwand: 120 Min. je Erhebungsbeauftragter/m

4.1.2.2 Vorbereitung der Erhebung

Zur Vorbereitung der eigentlichen Erhebung muss die Erhebungsstelle für die einzelnen Erhebungsbezirke Begehungslisten und Organisationspapiere zusammenstellen. Ggf. ist eine Vorbegehung (z. B. in Studierendenwohnheimen) nötig und die Unterlagen für die Erhebungsbeauftragten müssen zusammengestellt werden. Im Rahmen der Erhebung von Sonderbereichen ist mit einem höheren Anteil an Großgebäuden als in der Haushaltsstichprobe zu rechnen. Aus diesem Grund wird der Aufwand gegenüber der vergleichbaren Position 3.1.2 höher angesetzt.

Aufwand: 20 Min. je Bezirk

4.1.2.3 Erinnerungs- und Mahnverfahren

Im Rahmen des Mahnwesens sind auch säumige Erhebungsbeauftragte zu mahnen. Die Hauptlast wird sich jedoch auf säumige Auskunftspflichtige verteilen: Versand von IDEV-Kennungen an Nicht-Angetroffene und Verweigerer, Nachversand von angeforderten Papierfragebogen, Erinnerung, 1. und 2. Mahnung, Zwangsgeldverfahren. In den ersten Erinnerungs- und Mahnstufen wird aufgrund von standardisierten Schreiben kein bzw. kaum Personalaufwand anfallen. Wesentliche Bearbeitungszeiten werden erst für juristische Einzelfallbearbeitungen benötigt. Die angesetzten Werte in der Kalkulation stellen somit Durchschnittswerte dar. Die Fallzahlen werden analog zu den Erinnerungen und Mahnungen im Rahmen der Haushaltsstichprobe (Position 3.1.3) berechnet.

Aufwand: 1 Min. je Schreiben

4.1.2.4 Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle

Die Erhebungsstellen haben eine Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle der Organisationspapiere, Fragebogen sowie Erhebungsbezirke zu gewährleisten. Der Aufwand wird je Person berechnet.

Aufwand: 1 Min. je Person

4.1.2.5 Kontakt mit Auskunftspflichtigen

Die Erhebungsstellen sind neben den Erhebungsbeauftragten und zusätzlich zur zentralen Hotline Anlaufstelle für die Auskunftspflichtigen. Telefonische Kontakte sind ebenso denkbar wie individueller Schriftverkehr im Fall von Beschwerden o. Ä. Beim Zensus 2022 wird erstmalig die Möglichkeit geboten, dass die Erhebungsstellen die Angaben der Auskunftspflichtigen zu den Zusatzmerkmalen der Ziel 2-Erhebung mittels telefonischer Interviews (CATI) entgegennehmen und in IDEV erfassen. Es wird angenommen, dass 10 % der Auskunftspflichtigen ihre Angaben mittels CATI melden werden. Entsprechend der Erfahrungen von IT.NRW aus dem Mikrozensus und anderen Haushaltebefragungen wird geschätzt, dass 10 % der Auskunftspflichtigen telefonisch und 1 % schriftlich Kontakt zur Erhebungsstelle aufnehmen.

Aufwand allgemeiner Kontakt: 5 Min. je Kontakt

Aufwand Telefon-Interview (CATI): 10 Min. je CATI

4.1.2.6 Nachbereitung der Erhebungsunterlagen

Hierunter fallen die Verbuchung der Organisationspapiere im EDV-System (Fragebogen und Verteilungslisten) sowie die Verpackung und Bereitstellung zur Abholung durch IT.NRW. Als Bezugsgröße werden die Erhebungsbezirke angesetzt.

Aufwand: 3 Min. je Bezirk

4.2 Aufgabenspezifischer Sachaufwand

Im Vergleich zum Zensus 2011 entfallen die Portokosten für die Ankündigung der Erhebung. Terminankündigungskarten werden von den Erhebungsbeauftragten eingeworfen.

Porto und Druck (Versand von IDEV-Kennungen):

Nach zwei vergeblichen Kontaktversuchen durch die Erhebungsbeauftragten werden durch die Erhebungsstelle postalisch IDEV-Kennungen an die Auskunftspflichtigen

versendet. Hierfür fallen Portokosten i. H. v. 0,80 EUR je Schreiben zzgl. 0,10 EUR für Kopie/ Druck an (Fallzahlen siehe Positionen 4.1.1.3 und 4.1.2.3).

Porto (Nachversand und Versand von Mahnschreiben):

Das Porto für den Nachversand der Erhebungsunterlagen und den Versand von Mahnschreiben (Schreiben inkl. Erhebungsbogen und Begleitinformationen) beträgt 1,55 EUR je Schreiben (Fallzahlen siehe Positionen 4.1.1.3 und 4.1.2.3).

Aufwandsentschädigung der Erhebungsbeauftragten – Gemeinschaftsunterkünfte:

In den Entschädigungen sind jeweils die Aufwandsentschädigung für die Befragung und die Fahrtkosten der Erhebungsbeauftragten enthalten. Erhebungen an Adressen mit Gemeinschaftsunterkünften erfolgen über die Einrichtungsleitung. Es werden 15 EUR je Sonderanschrift veranschlagt.

Aufwandsentschädigung der Erhebungsbeauftragten – Bewohner in Wohnheimen:

Als Aufwandsentschädigung werden 937 EUR je Erhebungsbeauftragtem veranschlagt. Darin sind die Aufwandsentschädigung für die Befragung sowie Schulungsvergütung und die Fahrtkosten der Erhebungsbeauftragten enthalten.

5 Erhebungsteilübergreifende Plausibilisierung (eüPL)

5.1 Personalausgaben

Im Vergleich zum Zensus 2011 entfallen die primärstatistischen Rückfragen. Stattdessen findet eine erhebungsteilübergreifende Plausibilisierung statt. Sofern bei einer solchen erhebungsteilübergreifenden Plausibilisierung manuelle Abgleiche nötig sind, kann IT.NRW diese Prüffälle zur Klärung an die Erhebungsstellen weiterleiten.

Folgende Prüffälle können die Erhebungsstellen bspw. erreichen:

1. widersprüchliche Erhebungsergebnisse zwischen den Erhebungsteilen,
2. Problemfälle bei der Zusammenfassung von Adressen zu sogenannten Masteranschriften (Dublettenprüfung/-konflikt und Abgrenzungsproblematiken zwischen Haupt- und Nebenanschrift),
3. Unstimmigkeiten und Zweifelsfälle zwischen amtlichen Gemeindeschlüsseln und Ortsnamen sowie falsch zugewiesene Adressen,
4. unvollständig oder fehlerhaft ausgefüllte Erhebungsunterlagen oder Fragebogenausfälle.

Die Erhebungsstelle prüft die vorhandenen Angaben zu den von IT.NRW im Rahmen der eÜPL ermittelten unplausiblen Anschriften. Mögliche Arbeitsschritte sind die Vorbereitung und Durchführung einer Begehung durch Erhebungsbeauftragte, die Einarbeitung der Ergebnisse der Vorort-Erkundung und die Entscheidung des Falls mit anschließender Rückübermittlung des Ergebnisses an IT.NRW.

Annahme: 50 % der vom Statistischen Bundesamt an IT.NRW übermittelten Prüfanschriften werden den Erhebungsstellen zur Klärung übergeben.

Aufwand: 15 Min. je Prüfanschrift

5.2 Aufgabenspezifischer Sachaufwand

Im Vergleich zum Zensus 2011 entfallen die Portokosten für die Ankündigung der Erhebung. Sofern Gebäude zur Klärung von Zweifelsfällen begangen werden, erfolgt dies ohne vorherige Ankündigung persönlich durch den Erhebungsbeauftragten.

Aufwandsentschädigungen der Erhebungsbeauftragten:

In den Entschädigungen sind jeweils die Aufwandsentschädigung für die Befragung und die Fahrtkosten der Erhebungsbeauftragten enthalten. Erhebungen erfolgen auf Anschriftenebene. Es werden 15 EUR je zu erhebender Anschrift veranschlagt.

6 Wiederholungsbefragung

Das ZensG 2021 sieht in § 22 Abs. 1 vor, dass in der Haushaltsstichprobe und an Anschriften mit Sonderbereichen, an denen keine Gemeinschaftsunterkünfte bestehen, Wiederholungsbefragungen zur Prüfung der Qualität der ermittelten Einwohnerzahl durchzuführen sind. Die Wiederholungsbefragungen werden gemäß ZensG 2022 AG NRW § 5 Abs. 3 nur im Einzelfall auf die örtlichen Erhebungsstellen übertragen. Der Kalkulation wird trotzdem der gesetzlich vorgesehene Höchstausschlagssatz von 4 % zugrunde gelegt.

6.1 Personalausgaben

6.1.1 Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten

Hierunter fallen Aufgaben wie die Anwerbung, die Bestellung und Verpflichtung, die Verwaltung und die Schulung von Erhebungsbeauftragten sowie die Zuordnung zu Erhebungsbezirken, die Betreuung der Erhebungsbeauftragten und deren Abrechnung.

Auf Basis von Erfahrungen aus anderen Erhebungen ist ein Richtwert von einer/m Erhebungsbeauftragten für 150 zu befragende Personen angemessen.

Aufwand: 120 Min. je Erhebungsbeauftragter/m

6.1.2 *Vorbereitung der Erhebung*

Zur Vorbereitung der eigentlichen Erhebung muss die Erhebungsstelle die Stichprobenanschriften sichten, Erhebungsbezirke festlegen, ggf. Vorbegehungen durchführen und Großanschriften in Erhebungsbezirke einteilen. Die Erhebungsunterlagen für jede/n Erhebungsbeauftragte/n müssen zusammengestellt und übergeben werden.

Aufwand: 10 Min. je Bezirk

6.1.3 *Erinnerungs- und Mahnverfahren*

Im Rahmen des Mahnwesens sind auch säumige Erhebungsbeauftragte zu mahnen. Die Hauptlast wird sich jedoch auf säumige Auskunftspflichtige verteilen: Versand von IDEV-Kennungen an Nicht-Angetroffene und Verweigerer, Nachversand von angeforderten Papierfragebogen, Erinnerung, 1. und 2. Mahnung, Zwangsgeldverfahren. In den ersten Erinnerungs- und Mahnstufen wird aufgrund von standardisierten Schreiben nur ein geringer Personalaufwand anfallen. Wesentliche Bearbeitungszeiten werden erst für juristische Einzelfallbearbeitungen benötigt. Die angesetzten Werte in der Kalkulation stellen somit Durchschnittswerte dar.

Die Fallzahlen ergeben sich als Summe der folgenden Positionen:

- Versand von IDEV-Kennungen (25 % der Auskunftspflichtigen)
- + Nachversand von angeforderten Papierfragebogen (20 % der Auskunftspflichtigen)
- + Erinnerung (50 % vom Nachversand)
- + 1. Mahnung (50 % von Erinnerung)
- + 2. Mahnung (50 % von 1. Mahnung)
- + Zwangsgeld (50 % von 2. Mahnung)

Aufwand: 1 Min. je Schreiben

6.1.4 *Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle*

Die Erhebungsstellen haben eine Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle der Organisationspapiere, Fragebogen und Erhebungslisten der Erhebungsbezirke zu gewährleisten. Der Aufwand wird je Haushalt berechnet.

Aufwand: 2 Min. je Haushalt

6.1.5 Kontakt mit Auskunftspflichtigen

Die Erhebungsstellen sind neben den Erhebungsbeauftragten und zusätzlich zur zentralen Hotline Anlaufstelle für die Auskunftspflichtigen. Telefonische Kontakte sind ebenso denkbar wie individueller Schriftverkehr im Fall von Beschwerden o. Ä. Beim Zensus 2022 wird erstmalig die Möglichkeit geboten, dass die Erhebungsstellen die Angaben der Auskunftspflichtigen zu den Zusatzmerkmalen der Ziel-2-Erhebung mittels telefonischer Interviews (CATI) entgegennehmen und in IDEV erfassen können. Es wird angenommen, dass 10 % der Auskunftspflichtigen, die nicht gegenüber der/dem Erhebungsbeauftragten Auskunft erteilen, ihre Angaben mittels CATI melden werden. Darüber hinaus wird den Erfahrungen aus anderen Erhebungen zufolge damit gerechnet, dass 10 % der Auskunftspflichtigen telefonisch und 1 % schriftlich Kontakt zur Erhebungsstelle aufnehmen. Die Abschätzung der zu erwartenden Kontakte beruht auf Erfahrungen von IT.NRW aus dem Mikrozensus und anderen Haushaltebefragungen.

Aufwand allgemeiner Kontakt: 5 Min. je Kontakt

Aufwand Telefon-Interview (CATI): 10 Min. je CATI

6.1.6 Nachbereitung der Erhebungsunterlagen

Hierunter fallen die Verbuchung der Organisationspapiere im EDV-System (Erhebungslisten, IDEV- und Papierfragebogen zuordnen) sowie die Verpackung und Bereitstellung zur Abholung durch IT.NRW. Als Bezugsgröße werden die Erhebungsbezirke angesetzt.

Aufwand: 3 Min. je Bezirk

6.2 Aufgabenspezifischer Sachaufwand

Porto und Druck (Versand von IDEV-Kennungen):

Nach zwei vergeblichen Kontaktversuchen durch die Erhebungsbeauftragten werden durch die Erhebungsstelle postalisch IDEV-Kennungen an die Auskunftspflichtigen versendet. Hierfür fallen Portokosten i. H. v. 0,80 EUR je Schreiben zzgl. 0,10 EUR für Kopie/Druck an (Fallzahlen siehe Position 6.1.3).

Porto (Nachversand und Versand von Mahnschreiben):

Das Porto für den Nachversand der Erhebungsunterlagen und den Versand von Mahnschreiben (Schreiben inkl. Erhebungsbogen und Begleitinformationen) beträgt 1,55 EUR je Schreiben (Fallzahlen siehe Position 6.1.3).

Aufwandsentschädigung der Erhebungsbeauftragten:

In den Entschädigungen sind jeweils die Aufwandsentschädigung für die Befragung sowie Schulungsvergütung und die Fahrtkosten der Erhebungsbeauftragten enthalten. Es werden 6,24 EUR je Auskunftspflichtigem veranschlagt.

7 Sachausgaben für Büroarbeitsplätze

Im Kalkulationsschema ist die Summe der berechneten Arbeitsmonate aus den vorangegangenen Positionen Nr. 2 bis Nr. 6 als informative Größe unter Position 1 (Vorbereitung) hinterlegt.

7.1 Sachausgaben für einen Büroarbeitsplatz inkl. informationstechnischer Unterstützung

Entsprechend § 3 Abs. 3 Nr. 4 Satz 1 erster Halbsatz KonnexAG werden unter dieser Kalkulationsposition 10 % der kalkulierten Gesamtpersonalkosten als Sachkostenpauschale für Büroarbeitsplätze angesetzt.

7.2 Sachausgaben für Abschottung der Erhebungsstelle

Aufgrund der Erfahrungen aus dem Zensus 2011 werden entsprechend § 3 Abs. 3 Nr. 4 Satz 1 zweiter Halbsatz KonnexAG unter dieser Kalkulationsposition 7,5 % der kalkulierten Gesamtpersonalkosten als Sachkostenpauschale für besondere Anforderungen an die Abschottung der Erhebungsstelle angesetzt.

8 Sachausgaben für Corona-Schutzmaßnahmen

Die Pauschale für Sachausgaben für Corona-Schutzmaßnahmen umfasst die Ausgaben für Masken für Erhebungsbeauftragte, Handdesinfektionsmittel für Erhebungsbeauftragte und Beschäftigte der Erhebungsstellen, Einmalhandschuhe für Erhebungsbeauftragte und Beschäftigte der Erhebungsstellen, Telearbeitsausstattung für 50 % der Beschäftigten in Erhebungsstellen, Trennwände zwischen je zwei Beschäftigten der Erhebungsstellen und Flächendesinfektion für Erhebungsstellen.

9 Pandemiebedingte Zusatzaufwände einzelner Kommunen

Die Position umfasst einen Billigkeitsausgleich zur Vermeidung pandemiebedingter Härten von Zusatzaufwänden, die einzelnen Kommunen auf Grund der pandemiebedingten Verschiebung des Zensus 2021 im Rahmen frühzeitiger Maßnahmen zur Durchführung des Zensus entstanden sind bzw. dem Grunde nach fortbestehen. Die hierdurch zu kompensierenden Zusatzaufwände werden insbesondere auf Grund des

Einzelfallcharakters nicht von den übrigen Pauschalen erfasst und stellen sich als pandemiebedingte Sonderbelastung dar, deren Belastungsausgleich daher im Rahmen eines strengen Maßstabs unter Billigkeitsgesichtspunkten vertretbar und geboten ist.

MODELLRECHNUNG
Kosten der Erhebungsstellen beim Zensus 2021
- Verteilungsschlüssel -

Projektteil Zensus und Aufgaben der Erhebungsstellen	Verteilungsschlüssel		Kosten ¹⁾	
	Art	Stand	in EUR	in % der Gesamtkosten
1. Vorbereitung	gewichteter Schlüssel aus den Anteilen der Positionen 2-6		2.373.018 €	5,12%
2. Gebäude- und Wohnungszählung	Anzahl Wohnungen gem. Gebäude- und Wohnungsfortschreibung	Gebäude- und Wohnungsfortschreibung 31.12.2018	14.896.243 €	32,11%
3. Haushaltsstichprobe	Stichprobenanteil	Oktober 2019	19.018.327 €	41,00%
4. Erhebung an Adressen mit Sonderbereichen				
a. Erhebung in Gemeinschaftsunterkünften	Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte	Oktober 2019	1.704.721 €	3,68%
b. Erhebung in Wohnheimen	Anzahl der Bewohner in Wohnheimen		1.038.048 €	2,24%
5. Erhebungsteilübergreifende Plausibilisierung	Bevölkerungsstand	Fortschreibung des Bevölkerungsstandes 31.12.2018	3.238.802 €	6,98%
6. Wiederholungsbefragung	Stichprobenanteil	Oktober 2019	607.341 €	1,31%
7. Sachausgaben für Büroarbeitsplätze	gewichteter Schlüssel aus den Anteilen der Positionen 1-6		3.510.397 €	7,57%
Summe			46.386.897 €	100,00%

¹⁾ Kosten Stand Januar 2020

MODELLRECHNUNG
Kosten der Erhebungsstellen beim Zensus
- Verteilungsschlüssel -

Projektteil Zensus und Aufgaben der Erhebungsstellen	Verteilungsschlüssel		Kosten ¹⁾	
	Art	Stand	in EUR	in % der Gesamtkosten
1. Vorbereitung	gewichteter Schlüssel aus den Anteilen der Positionen 2-6		2.357.151 €	5,00%
2. Gebäude- und Wohnungszählung	Anzahl Wohnungen gem. Gebäude- und Wohnungsfortschreibung	Gebäude- und Wohnungsfortschreibung 31.12.2019	14.912.290 €	31,65%
3. Haushaltsstichprobe	Stichprobenanteil	Oktober 2019	19.029.495 €	40,39%
4. Erhebung an Anschriften mit Sonderbereichen				
a. Erhebung in Gemeinschaftsunterkünften	Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte	Oktober 2020	1.522.287 €	3,23%
b. Erhebung in Wohnheimen	Anzahl der Bewohner in Wohnheimen	Oktober 2019	1.038.828 €	2,20%
5. Erhebungsteilübergreifende Plausibilisierung	Bevölkerungsstand	Fortschreibung des Bevölkerungsstandes 31.12.2019	3.269.116 €	6,94%
6. Wiederholungsbefragung	Stichprobenanteil	Oktober 2019	607.719 €	1,29%
7. Sachausgaben für Büroarbeitsplätze	gewichteter Schlüssel aus den Anteilen der Positionen 1-6		3.486.926 €	7,40%
8. Sachausgaben für Corona-Schutzmaßnahmen	gewichteter Schlüssel aus den Anteilen der Positionen 1-6		704.000 €	1,49%
9. Verschiebungsbedingte Zusatzaufwände	Anteil am Gesamtbetrag der verschiebungsbedingten Zusatzaufwände	Februar 2021	188.276 €	0,40%
Summe			47.116.088 €	100,00%

¹⁾Kosten Stand Februar 2021

MODELLRECHNUNG
Verteilung der Kostenerstattung - Anteile je Erhebungsstelle an den einzelnen Erhebungsteilen
gem. Verteilungsschlüssel

Anteile je Erhebungsstelle an den einzelnen Erhebungsteilen gem. Verteilungsschlüssel		2. Gebäude- und Wohnungszählung		3. Haushaltsstichprobe		4.1 Erhebung an Adressen mit Sonderbereichen I (Gemeinschaftsunterkünfte)	
AGS	Erhebungsstelle	Wohnungen gem. Gebäude- und Wohnungsfortschreibung (Stand 31.12.2018)	relativer Anteil in %	Stichprobenanteil zum Zeitpunkt der Stichprobenziehung (Stand 03/2019) ¹⁾	relativer Anteil in %	Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte (Stand 05/2019) ²⁾	relativer Anteil in %
		1	2	3	4	5	6
05111000	Düsseldorf, Stadt	345.308	3,83	32.178	2,50	200	1,66
05112000	Duisburg, Stadt	257.370	2,86	25.402	1,97	186	1,55
05113000	Essen, Stadt	314.732	3,49	29.820	2,32	364	3,03
05114000	Krefeld, Stadt	120.298	1,33	12.472	0,97	64	0,53
05116000	Mönchengladbach, Stadt	137.512	1,53	13.874	1,08	104	0,86
05117000	Mülheim an der Ruhr, Stadt	90.909	1,01	10.245	0,80	68	0,57
05119000	Oberhausen, Stadt	110.609	1,23	12.416	0,96	133	1,11
05120000	Remscheid, Stadt	59.379	0,66	7.421	0,58	94	0,78
05122000	Solingen, Stadt	82.592	0,92	8.292	0,64	97	0,81
05124000	Wuppertal, Stadt	192.402	2,13	17.583	1,37	149	1,24
05154000	Kleve, Kreis	145.976	1,62	29.229	2,27	357	2,97
05158000	Mettmann, Kreis	246.255	2,73	40.500	3,14	342	2,84
05162000	Rhein-Kreis Neuss	217.011	2,41	31.186	2,42	191	1,59
05166000	Viersen, Kreis	143.683	1,59	24.102	1,87	233	1,94
05170000	Wesel, Kreis	222.540	2,47	36.763	2,85	283	2,35
05314000	Bonn, Stadt	172.932	1,92	17.331	1,35	167	1,39
05315000	Köln, Stadt	561.661	6,23	58.295	4,53	560	4,65
05316000	Leverkusen, Stadt	82.045	0,91	8.760	0,68	62	0,52
05334000	Aachen, Städteregion	286.020	3,17	36.599	2,84	363	3,02
05358000	Düren, Kreis	125.647	1,39	26.500	2,06	181	1,50
05362000	Rhein-Erft-Kreis	222.123	2,46	36.643	2,84	227	1,89
05366000	Euskirchen, Kreis	92.100	1,02	18.076	1,40	251	2,09
05370000	Heinsberg, Kreis	120.538	1,34	21.887	1,70	171	1,42
05374000	Oberbergischer Kreis	130.313	1,45	27.364	2,12	280	2,33
05378000	Rheinisch-Bergischer Kreis	139.737	1,55	22.376	1,74	175	1,45
05382000	Rhein-Sieg-Kreis	281.526	3,12	50.821	3,95	394	3,27
05512000	Botrop, Stadt	59.691	0,66	6.981	0,54	69	0,57
05513000	Gelsenkirchen, Stadt	139.189	1,54	14.080	1,09	153	1,27
05515000	Münster, Stadt	165.897	1,84	15.672	1,22	637	5,29
05554000	Borken, Kreis	162.917	1,81	33.066	2,57	382	3,18
05558000	Coesfeld, Kreis	98.358	1,09	21.228	1,65	235	1,95
05562000	Recklinghausen, Kreis	318.248	3,53	41.979	3,26	420	3,49
05566000	Steinfurt, Kreis	200.451	2,22	43.130	3,35	319	2,65
05570000	Warendorf, Kreis	127.595	1,42	26.704	2,07	223	1,85
05711000	Bielefeld, Stadt	171.410	1,90	16.239	1,26	161	1,34
05754000	Gütersloh, Kreis	165.340	1,83	29.876	2,32	352	2,93
05758000	Herford, Kreis	122.549	1,36	20.361	1,58	252	2,09
05762000	Höxter, Kreis	68.170	0,76	16.668	1,29	159	1,32
05766000	Lippe, Kreis	173.525	1,92	33.380	2,59	272	2,26
05770000	Minden-Lübbecke, Kreis	147.348	1,63	25.937	2,01	236	1,96
05774000	Paderborn, Kreis	143.916	1,60	24.731	1,92	225	1,87
05911000	Bochum, Stadt	198.849	2,21	18.973	1,47	121	1,01
05913000	Dortmund, Stadt	316.955	3,52	29.530	2,29	283	2,35
05914000	Hagen, Stadt	102.776	1,14	10.284	0,80	94	0,78
05915000	Hamm, Stadt	86.495	0,96	9.820	0,76	101	0,84
05916000	Herne, Stadt	83.620	0,93	8.718	0,68	55	0,46
05954000	Ennepe-Ruhr-Kreis	172.883	1,92	25.816	2,00	167	1,39
05958000	Hochsauerlandkreis	131.338	1,46	24.946	1,94	297	2,47
05962000	Märkischer Kreis	212.047	2,35	36.430	2,83	270	2,24
05966000	Olpe, Kreis	63.343	0,70	13.165	1,02	103	0,86
05970000	Siegen-Wittgenstein, Kreis	137.729	1,53	25.190	1,96	209	1,74
05974000	Soest, Kreis	144.216	1,60	28.266	2,19	311	2,58
05978000	Unna, Kreis	198.290	2,20	30.686	2,38	229	1,90
05000000	NRW insgesamt	9.014.363	100	1.287.991	100,00	12.031	100,00

¹⁾ Stichprobe: vorläufige Schätzung des Stichprobenumfanges durch Uni Trier, Stand 19.03.2019

²⁾ Sonderbereiche I + II: Auswertung der zum Stand Oktober 2019 ermittelten Sonderbereiche (hochgerechnete Rechercheergebnisse)

MODELLRECHNUNG
Verteilung der Kostenerstattung - Anteile je Erhebungsstelle an den einzelnen Erhebungsteilen
gem. Verteilungsschlüssel

Anteile je Erhebungsstelle an den einzelnen Erhebungsteilen gem. Verteilungsschlüssel		4.2 Erhebung an Anschriften mit Sonderbereichen II (Wohnheime)		5 Erhebungsteil-übergreifende Plausibilisierung		6 Wiederholungs-befragung	
AGS	Erhebungsstelle	Anzahl Bewohner in Wohnheimen (Stand 05/2019) ^{2) 3)}	relativer Anteil in %	Bevölkerungsstand (Stand 31.12.2018)	relativer Anteil in %	Stichproben-anteil zum Zeitpunkt der Stichproben-ziehung (Stand 03/2019) ¹⁾	relativer Anteil in %
		7	8	9	10	11	12
05111000	Düsseldorf, Stadt	1.911	2,20	619.294	3,45	32.178	2,50
05112000	Duisburg, Stadt	1.625	1,87	498.590	2,78	25.402	1,97
05113000	Essen, Stadt	1.051	1,21	583.109	3,25	29.820	2,32
05114000	Krefeld, Stadt	287	0,33	227.020	1,27	12.472	0,97
05116000	Mönchengladbach, Stadt	621	0,72	261.454	1,46	13.874	1,08
05117000	Mülheim an der Ruhr, Stadt	191	0,22	170.880	0,95	10.245	0,80
05119000	Oberhausen, Stadt	1.003	1,16	210.829	1,18	12.416	0,96
05120000	Remscheid, Stadt	48	0,06	110.994	0,62	7.421	0,58
05122000	Solingen, Stadt	287	0,33	159.360	0,89	8.292	0,64
05124000	Wuppertal, Stadt	1.051	1,21	354.382	1,98	17.583	1,37
05154000	Kleve, Kreis	860	0,99	310.974	1,73	29.229	2,27
05158000	Mettmann, Kreis	430	0,50	485.684	2,71	40.500	3,14
05162000	Rhein-Kreis Neuss	191	0,22	451.007	2,52	31.186	2,42
05166000	Viersen, Kreis	430	0,50	298.935	1,67	24.102	1,87
05170000	Wesel, Kreis	621	0,72	459.809	2,56	36.763	2,85
05314000	Bonn, Stadt	5.447	6,27	327.258	1,82	17.331	1,35
05315000	Köln, Stadt	5.590	6,44	1.085.664	6,05	58.295	4,53
05316000	Leverkusen, Stadt	96	0,11	163.838	0,91	8.760	0,68
05334000	Aachen, Städteregion	5.783	6,66	555.465	3,10	36.599	2,84
05358000	Düren, Kreis	585	0,67	263.722	1,47	26.500	2,06
05362000	Rhein-Erft-Kreis	1.430	1,65	470.089	2,62	36.643	2,84
05366000	Euskirchen, Kreis	520	0,60	192.840	1,08	18.076	1,40
05370000	Heinsberg, Kreis	650	0,75	254.322	1,42	21.887	1,70
05374000	Oberbergischer Kreis	38	0,04	272.471	1,52	27.364	2,12
05378000	Rheinisch-Bergischer Kreis	325	0,37	283.455	1,58	22.376	1,74
05382000	Rhein-Sieg-Kreis	2.339	2,69	599.780	3,34	50.821	3,95
05512000	Botrop, Stadt	195	0,22	117.383	0,65	6.981	0,54
05513000	Gelsenkirchen, Stadt	520	0,60	260.654	1,45	14.080	1,09
05515000	Münster, Stadt	21.509	24,76	314.319	1,75	15.672	1,22
05554000	Borken, Kreis	1.105	1,27	370.676	2,07	33.066	2,57
05558000	Coesfeld, Kreis	1.495	1,72	219.929	1,23	21.228	1,65
05562000	Recklinghausen, Kreis	455	0,52	615.261	3,43	41.979	3,26
05566000	Steinfurt, Kreis	910	1,05	447.614	2,50	43.130	3,35
05570000	Warendorf, Kreis	455	0,52	277.783	1,55	26.704	2,07
05711000	Bielefeld, Stadt	4.029	4,64	333.786	1,86	16.239	1,26
05754000	Gütersloh, Kreis	8.772	10,10	364.083	2,03	29.876	2,32
05758000	Herford, Kreis	520	0,60	250.783	1,40	20.361	1,58
05762000	Höxter, Kreis	910	1,05	140.667	0,78	16.668	1,29
05766000	Lippe, Kreis	1.170	1,35	348.391	1,94	33.380	2,59
05770000	Minden-Lübbecke, Kreis	585	0,67	310.710	1,73	25.937	2,01
05774000	Paderborn, Kreis	1.105	1,27	306.890	1,71	24.731	1,92
05911000	Bochum, Stadt	2.989	3,44	364.628	2,03	18.973	1,47
05913000	Dortmund, Stadt	1.300	1,50	587.010	3,27	29.530	2,29
05914000	Hagen, Stadt	130	0,15	188.814	1,05	10.284	0,80
05915000	Hamm, Stadt	715	0,82	179.111	1,00	9.820	0,76
05916000	Herne, Stadt	130	0,15	156.374	0,87	8.718	0,68
05954000	Ennepe-Ruhr-Kreis	520	0,60	324.296	1,81	25.816	2,00
05958000	Hochsauerlandkreis	520	0,60	260.475	1,45	24.946	1,94
05962000	Märkischer Kreis	325	0,37	412.120	2,30	36.430	2,83
05966000	Olpe, Kreis	38	0,04	134.775	0,75	13.165	1,02
05970000	Siegen-Wittgenstein, Kreis	1.625	1,87	278.210	1,55	25.190	1,96
05974000	Soest, Kreis	1.170	1,35	301.902	1,68	28.266	2,19
05978000	Unna, Kreis	260	0,30	394.782	2,20	30.686	2,38
05000000	NRW insgesamt	86.862	100,00	17.932.651	100,00	1.287.991	100,00

³⁾ Sonderbereiche II: Für die EHST Oberbergischer Kreis und Olpe, Kreis musste die Annahme von jeweils einem Wohnheim mit je 38 Bewohnerinnen und Bewohnern als Schätzwert herangezogen werden, da die Recherche der Anschriften mit Wohnheimen keine verlässlichen Ergebnisse für diese Kreise erbracht hat.

MODELLRECHNUNG

Verteilung der Kostenerstattung - Anteile je Erhebungsstelle an den einzelnen Erhebungsteilen gem. Verteilungsschlüssel

Anteile je Erhebungsstelle an den einzelnen Erhebungsteilen gem. Verteilungsschlüssel		2. Gebäude- und Wohnungszählung		3. Haushaltsstichprobe		4.1 Erhebung an Anschriften mit Sonderbereichen I (Gemeinschaftsunterkünfte)		4.2 Erhebung an Anschriften mit Sonderbereichen II (Wohnheime)		5. Erhebungsteilübergreifende Plausibilisierung		6. Wiederholungsbefragung		9. Verschiebungsbedingte Zusatzaufwände	
AGS	Erhebungsstelle	Wohnungen gem. Gebäude- und Wohnungsforschreibung (Stand 31.12.2019)	Relativer Anteil	Stichprobenanteil zum Zeitpunkt der Stichprobenziehung (Stand 03/2019) ¹⁾	Relativer Anteil	Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte (Stand 10/2020) ²⁾	Relativer Anteil	Anzahl Bewohner in Wohnheimen (Stand 05/2019) ³⁾	Relativer Anteil	Bevölkerungsstand (Stand 31.12.2019)	Relativer Anteil	Stichprobenanteil zum Zeitpunkt der Stichprobenziehung (Stand 03/2019) ¹⁾	Relativer Anteil	Verschiebungsbedingter Zusatzaufwand (Stand 02/2021)	Relativer Anteil
		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	13	14
05111000	Düsseldorf, Stadt	347 344	3,83	32 178	2,50	204	1,90	1 911	2,20	621 877	3,47	32 178	2,50	34.666 €	18,41
05112000	Duisburg, Stadt	257 931	2,85	25 402	1,97	187	1,74	1 625	1,87	498 686	2,78	25 402	1,97	- €	0,00
05113000	Essen, Stadt	315 607	3,48	29 820	2,32	281	2,62	1 051	1,21	582 760	3,25	29 820	2,32	- €	0,00
05114000	Krefeld, Stadt	120 399	1,33	12 472	0,97	75	0,70	287	0,33	227 417	1,27	12 472	0,97	- €	0,00
05116000	Mönchengladbach, Stadt	138 069	1,52	13 874	1,08	114	1,06	621	0,72	261 034	1,45	13 874	1,08	67.839 €	36,03
05117000	Mülheim an der Ruhr, Stadt	91 177	1,01	10 245	0,80	46	0,43	191	0,22	170 632	0,95	10 245	0,80	- €	0,00
05119000	Oberhausen, Stadt	110 977	1,22	12 416	0,96	84	0,78	1 003	1,16	210 764	1,17	12 416	0,96	- €	0,00
05120000	Remscheid, Stadt	59 479	0,66	7 421	0,58	88	0,82	48	0,06	111 338	0,62	7 421	0,58	- €	0,00
05122000	Solingen, Stadt	82 868	0,91	8 292	0,64	107	1,00	287	0,33	159 245	0,89	8 292	0,64	27.226 €	14,46
05124000	Wuppertal, Stadt	192 639	2,13	17 583	1,37	146	1,36	1 051	1,21	355 100	1,98	17 583	1,37	- €	0,00
05154000	Kleve, Kreis	147 361	1,63	29 229	2,27	293	2,73	860	0,99	312 465	1,74	29 229	2,27	- €	0,00
05158000	Mettmann, Kreis	247 438	2,73	40 500	3,14	279	2,60	430	0,50	485 570	2,71	40 500	3,14	- €	0,00
05162000	Rhein-Kreis Neuss	218 257	2,41	31 186	2,42	168	1,57	191	0,22	451 730	2,52	31 186	2,42	- €	0,00
05166000	Viersen, Kreis	144 329	1,59	24 102	1,87	159	1,48	430	0,50	298 863	1,67	24 102	1,87	- €	0,00
05170000	Wesel, Kreis	223 902	2,47	36 763	2,85	255	2,38	621	0,72	459 976	2,56	36 763	2,85	- €	0,00
05314000	Bonn, Stadt	174 076	1,92	17 331	1,35	168	1,57	5 447	6,27	329 673	1,84	17 331	1,35	- €	0,00
05315000	Köln, Stadt	563 238	6,22	58 295	4,53	451	4,21	5 590	6,44	1 087 863	6,06	58 295	4,53	- €	0,00
05316000	Leverkusen, Stadt	82 235	0,91	8 760	0,68	54	0,50	96	0,11	163 729	0,91	8 760	0,68	24.635 €	13,08
05334000	Aachen, Städteregion	287 900	3,18	36 599	2,84	326	3,04	5 783	6,66	557 026	3,10	36 599	2,84	- €	0,00
05358000	Düren, Kreis	128 529	1,40	26 500	2,06	147	1,37	585	0,67	264 638	1,47	26 500	2,06	- €	0,00
05362000	Rhein-Erft-Kreis	223 948	2,47	36 643	2,84	173	1,61	1 430	1,65	470 615	2,62	36 643	2,84	- €	0,00
05366000	Euskirchen, Kreis	93 200	1,03	18 076	1,40	205	1,91	520	0,60	193 656	1,08	18 076	1,40	- €	0,00
05370000	Heinsberg, Kreis	121 992	1,35	21 887	1,70	168	1,57	650	0,75	255 555	1,42	21 887	1,70	- €	0,00
05374000	Oberbergischer Kreis	130 989	1,45	27 364	2,12	269	2,51	38	0,04	272 057	1,52	27 364	2,12	- €	0,00
05378000	Rheinisch-Bergischer Kreis	140 733	1,55	22 376	1,74	171	1,59	325	0,37	283 271	1,58	22 376	1,74	- €	0,00
05382000	Rhein-Sieg-Kreis	283 427	3,13	50 821	3,95	411	3,83	2 339	2,69	600 764	3,35	50 821	3,95	- €	0,00
05512000	Bottrop, Stadt	60 061	0,66	6 981	0,54	54	0,50	195	0,22	117 565	0,66	6 981	0,54	- €	0,00
05513000	Gelsenkirchen, Stadt	139 280	1,54	14 080	1,09	200	1,86	520	0,60	259 645	1,45	14 080	1,09	- €	0,00
05515000	Münster, Stadt	167 443	1,85	15 672	1,22	558	5,20	21 509	24,76	315 293	1,76	15 672	1,22	- €	0,00
05554000	Borken, Kreis	164 585	1,82	33 066	2,57	336	3,13	1 105	1,27	371 339	2,07	33 066	2,57	- €	0,00
05558000	Coesfeld, Kreis	99 253	1,10	21 228	1,65	223	2,08	1 495	1,72	220 586	1,23	21 228	1,65	- €	0,00
05562000	Recklinghausen, Kreis	319 347	3,52	41 979	3,26	335	3,12	455	0,52	614 137	3,42	41 979	3,26	- €	0,00
05566000	Steinfurt, Kreis	202 214	2,23	43 130	3,35	305	2,84	910	1,05	448 220	2,50	43 130	3,35	8.052 €	4,28
05570000	Warendorf, Kreis	128 580	1,42	26 704	2,07	186	1,73	455	0,52	277 840	1,55	26 704	2,07	- €	0,00
05711000	Bielefeld, Stadt	172 507	1,90	16 239	1,26	148	1,38	4 029	4,64	334 195	1,86	16 239	1,26	- €	0,00
05754000	Gütersloh, Kreis	167 089	1,84	29 876	2,32	294	2,74	8 772	10,10	364 938	2,03	29 876	2,32	- €	0,00
05758000	Herford, Kreis	122 996	1,36	20 361	1,58	183	1,71	520	0,60	250 578	1,40	20 361	1,58	- €	0,00
05762000	Höxter, Kreis	68 395	0,75	16 668	1,29	142	1,32	910	1,05	140 251	0,78	16 668	1,29	- €	0,00
05766000	Lippe, Kreis	174 256	1,92	33 380	2,59	262	2,44	1 170	1,35	347 514	1,94	33 380	2,59	- €	0,00
05770000	Minden-Lübbecke, Kreis	148 098	1,63	25 937	2,01	215	2,00	585	0,67	310 409	1,73	25 937	2,01	- €	0,00
05774000	Paderborn, Kreis	145 375	1,60	24 731	1,92	201	1,87	1 105	1,27	307 839	1,72	24 731	1,92	- €	0,00
05911000	Bochum, Stadt	199 204	2,20	18 973	1,47	134	1,25	2 989	3,44	365 587	2,04	18 973	1,47	- €	0,00
05913000	Dortmund, Stadt	318 226	3,51	29 530	2,29	220	2,05	1 300	1,50	588 250	3,28	29 530	2,29	17.361 €	9,22
05914000	Hagen, Stadt	102 871	1,14	10 284	0,80	93	0,87	130	0,15	188 686	1,05	10 284	0,80	- €	0,00
05915000	Hamm, Stadt	86 886	0,96	9 820	0,76	90	0,84	715	0,82	179 916	1,00	9 820	0,76	- €	0,00
05916000	Herne, Stadt	83 795	0,92	8 718	0,68	71	0,66	130	0,15	156 449	0,87	8 718	0,68	8.496 €	4,51
05954000	Ennepe-Ruhr-Kreis	173 330	1,91	25 816	2,00	152	1,42	520	0,60	324 106	1,81	25 816	2,00	- €	0,00
05958000	Hochsauerlandkreis	131 888	1,46	24 946	1,94	307	2,86	520	0,60	259 777	1,45	24 946	1,94	- €	0,00
05962000	Märkischer Kreis	212 548	2,35	36 430	2,83	209	1,95	325	0,37	410 222	2,29	36 430	2,83	- €	0,00
05966000	Olpe, Kreis	63 672	0,70	13 165	1,02	107	1,00	38	0,04	133 955	0,75	13 165	1,02	- €	0,00
05970000	Siegen-Wittgenstein, Kreis	138 198	1,53	25 190	1,96	195	1,82	1 625	1,87	276 944	1,54	25 190	1,96	- €	0,00
05974000	Soest, Kreis	145 069	1,60	28 266	2,19	272	2,54	1 170	1,35	301 785	1,68	28 266	2,19	- €	0,00
05978000	Unna, Kreis	199 123	2,20	30 686	2,38	204	1,90	260	0,30	394 891	2,20	30 686	2,38	- €	0,00
05000000	NRW insgesamt	9 060 333	100	1 287 991	100,00	10 725	100,00	86 862	100,00	17 947 221	100,00	1 287 991	100,00	188.276 €	100,00

MODELLRECHNUNG

Verteilung der Kostenerstattung - Kostenerstattung je Erhebungsstelle

Kostenerstattung je Erhebungsstelle		2. Gebäude- und Wohnungszählung		3. Haushaltsstichprobe		4.1 Erhebung an Adressen mit Sonderbereichen I (Gemeinschaftsunterkünfte)		4.2 Erhebung an Adressen mit Sonderbereichen II (Wohnheime)	
		Gesamtkosten:	14.896.243 €	Gesamtkosten:	19.018.327 €	Gesamtkosten:	1.704.721 €	Gesamtkosten:	1.038.048 €
AGS	Erhebungsstelle	Schlüssel	Kosten	Schlüssel	Kosten	Schlüssel	Kosten	Schlüssel	Kosten
		1	2	3	4	5	6	7	8
05111000	Düsseldorf, Stadt	3,83	570.622 €	2,50	475.137 €	1,66	28.339 €	2,20	22.840 €
05112000	Duisburg, Stadt	2,86	425.304 €	1,97	375.083 €	1,55	26.355 €	1,87	19.414 €
05113000	Essen, Stadt	3,49	520.095 €	2,32	440.319 €	3,03	51.577 €	1,21	12.562 €
05114000	Krefeld, Stadt	1,33	198.793 €	0,97	184.160 €	0,53	9.068 €	0,33	3.426 €
05116000	Mönchengladbach, Stadt	1,53	227.239 €	1,08	204.862 €	0,86	14.736 €	0,72	7.423 €
05117000	Mülheim an der Ruhr, Stadt	1,01	150.227 €	0,80	151.276 €	0,57	9.635 €	0,22	2.284 €
05119000	Oberhausen, Stadt	1,23	182.781 €	0,96	183.333 €	1,11	18.845 €	1,16	11.991 €
05120000	Remscheid, Stadt	0,66	98.124 €	0,58	109.578 €	0,78	13.319 €	0,06	571 €
05122000	Solingen, Stadt	0,92	136.483 €	0,64	122.439 €	0,81	13.744 €	0,33	3.426 €
05124000	Wuppertal, Stadt	2,13	317.944 €	1,37	259.629 €	1,24	21.112 €	1,21	12.562 €
05154000	Kleve, Kreis	1,62	241.225 €	2,27	431.592 €	2,97	50.585 €	0,99	10.278 €
05158000	Mettmann, Kreis	2,73	406.937 €	3,14	598.018 €	2,84	48.459 €	0,50	5.139 €
05162000	Rhein-Kreis Neuss	2,41	358.611 €	2,42	460.489 €	1,59	27.064 €	0,22	2.284 €
05166000	Viersen, Kreis	1,59	237.436 €	1,87	355.887 €	1,94	33.015 €	0,50	5.139 €
05170000	Wesel, Kreis	2,47	367.748 €	2,85	542.838 €	2,35	40.099 €	0,72	7.423 €
05314000	Bonn, Stadt	1,92	285.770 €	1,35	255.908 €	1,39	23.663 €	6,27	65.094 €
05315000	Köln, Stadt	6,23	928.145 €	4,53	860.777 €	4,65	79.349 €	6,44	66.807 €
05316000	Leverkusen, Stadt	0,91	135.579 €	0,68	129.349 €	0,52	8.785 €	0,11	1.142 €
05334000	Aachen, Städteregion	3,17	472.648 €	2,84	540.417 €	3,02	51.435 €	6,66	69.113 €
05358000	Düren, Kreis	1,39	207.632 €	2,06	391.296 €	1,50	25.647 €	0,67	6.989 €
05362000	Rhein-Erft-Kreis	2,46	367.058 €	2,84	541.066 €	1,89	32.165 €	1,65	17.084 €
05366000	Euskirchen, Kreis	1,02	152.195 €	1,40	266.908 €	2,09	35.565 €	0,60	6.212 €
05370000	Heinsberg, Kreis	1,34	199.189 €	1,70	323.181 €	1,42	24.230 €	0,75	7.766 €
05374000	Oberbergischer Kreis	1,45	215.342 €	2,12	404.054 €	2,33	39.674 €	0,04	457 €
05378000	Rheinisch-Bergischer Kreis	1,55	230.916 €	1,74	330.401 €	1,45	24.796 €	0,37	3.883 €
05382000	Rhein-Sieg-Kreis	3,12	465.222 €	3,95	750.417 €	3,27	55.827 €	2,69	27.956 €
05512000	Boitrop, Stadt	0,66	98.639 €	0,54	103.081 €	0,57	9.777 €	0,22	2.330 €
05513000	Gelsenkirchen, Stadt	1,54	230.010 €	1,09	207.904 €	1,27	21.679 €	0,60	6.212 €
05515000	Münster, Stadt	1,84	274.145 €	1,22	231.411 €	5,29	90.259 €	24,76	257.040 €
05554000	Borken, Kreis	1,81	269.220 €	2,57	488.249 €	3,18	54.127 €	1,27	13.201 €
05558000	Coesfeld, Kreis	1,09	162.537 €	1,65	313.450 €	1,95	33.298 €	1,72	17.861 €
05562000	Recklinghausen, Kreis	3,53	525.905 €	3,26	619.857 €	3,49	59.511 €	0,52	5.436 €
05566000	Steinfurt, Kreis	2,22	331.245 €	3,35	636.853 €	2,65	45.200 €	1,05	10.872 €
05570000	Warendorf, Kreis	1,42	210.851 €	2,07	394.308 €	1,85	31.598 €	0,52	5.436 €
05711000	Bielefeld, Stadt	1,90	283.255 €	1,26	239.783 €	1,34	22.813 €	4,64	48.146 €
05754000	Gütersloh, Kreis	1,83	273.225 €	2,32	441.146 €	2,93	49.876 €	10,10	104.835 €
05758000	Herford, Kreis	1,36	202.512 €	1,58	300.648 €	2,09	35.707 €	0,60	6.212 €
05762000	Höxter, Kreis	0,76	112.651 €	1,29	246.118 €	1,32	22.529 €	1,05	10.872 €
05766000	Lippe, Kreis	1,92	286.750 €	2,59	492.885 €	2,26	38.541 €	1,35	13.978 €
05770000	Minden-Lübbecke, Kreis	1,63	243.493 €	2,01	382.983 €	1,96	33.440 €	0,67	6.989 €
05774000	Paderborn, Kreis	1,60	237.821 €	1,92	365.175 €	1,87	31.881 €	1,27	13.201 €
05911000	Bochum, Stadt	2,21	328.598 €	1,47	280.153 €	1,01	17.145 €	3,44	35.722 €
05913000	Dortmund, Stadt	3,52	523.768 €	2,29	436.037 €	2,35	40.099 €	1,50	15.531 €
05914000	Hagen, Stadt	1,14	169.837 €	0,80	151.852 €	0,78	13.319 €	0,15	1.553 €
05915000	Hamm, Stadt	0,96	142.933 €	0,76	145.001 €	0,84	14.311 €	0,82	8.542 €
05916000	Herne, Stadt	0,93	138.182 €	0,68	128.729 €	0,46	7.793 €	0,15	1.553 €
05954000	Ennepe-Ruhr-Kreis	1,92	285.689 €	2,00	381.196 €	1,39	23.663 €	0,60	6.212 €
05958000	Hochsauerlandkreis	1,46	217.036 €	1,94	368.350 €	2,47	42.083 €	0,60	6.212 €
05962000	Märkischer Kreis	2,35	350.408 €	2,83	537.921 €	2,24	38.257 €	0,37	3.883 €
05966000	Olpe, Kreis	0,70	104.674 €	1,02	194.393 €	0,86	14.594 €	0,04	457 €
05970000	Siegen-Wittgenstein, Kreis	1,53	227.597 €	1,96	371.953 €	1,74	29.614 €	1,87	19.414 €
05974000	Soest, Kreis	1,60	238.317 €	2,19	417.373 €	2,58	44.067 €	1,35	13.978 €
05978000	Unna, Kreis	2,20	327.674 €	2,38	453.106 €	1,90	32.448 €	0,30	3.106 €
05000000	NRW insgesamt	100,00	14.896.243 €	100,00	19.018.327 €	100,00	1.704.721 €	100,00	1.038.048 €

MODELLRECHNUNG

Verteilung der Kostenerstattung - Kostenerstattung je Erhebungsstelle

Kostenerstattung je Erhebungsstelle		5 Erhebungsteil- übergreifende Plausibilisierung		6 Wiederholungs- befragung		Summe der Kosten aus Positionen 2-6	1 Vorbereitung		Summe der Kosten aus Positionen 1-6
		Gesamt- kosten:	3.238.802 €	Gesamt- kosten:	607.341 €		Gesamt- kosten:	2.373.018 €	
AGS	Erhebungsstelle	Schlüssel	Kosten	Schlüssel	Kosten	11	Schlüssel	Kosten	14
		9	10	11	12		12	13	
05111000	Düsseldorf, Stadt	3,45	111.850 €	2,50	15.173 €	1.223.961 €	3,02	71.709 €	1.295.670 €
05112000	Duisburg, Stadt	2,78	90.050 €	1,97	11.978 €	948.184 €	2,34	55.552 €	1.003.736 €
05113000	Essen, Stadt	3,25	105.315 €	2,32	14.061 €	1.143.928 €	2,82	67.020 €	1.210.949 €
05114000	Krefeld, Stadt	1,27	41.002 €	0,97	5.881 €	442.330 €	1,09	25.915 €	468.245 €
05116000	Mönchengladbach, Stadt	1,46	47.221 €	1,08	6.542 €	508.023 €	1,25	29.764 €	537.787 €
05117000	Mülheim an der Ruhr, Stadt	0,95	30.863 €	0,80	4.831 €	349.116 €	0,86	20.454 €	369.570 €
05119000	Oberhausen, Stadt	1,18	38.078 €	0,96	5.855 €	440.883 €	1,09	25.830 €	466.714 €
05120000	Remscheid, Stadt	0,62	20.047 €	0,58	3.499 €	245.138 €	0,61	14.362 €	259.500 €
05122000	Solingen, Stadt	0,89	28.782 €	0,64	3.910 €	308.784 €	0,76	18.091 €	326.875 €
05124000	Wuppertal, Stadt	1,98	64.005 €	1,37	8.291 €	683.543 €	1,69	40.047 €	723.591 €
05154000	Kleve, Kreis	1,73	56.165 €	2,27	13.783 €	803.628 €	1,98	47.083 €	850.711 €
05158000	Mettmann, Kreis	2,71	87.719 €	3,14	19.097 €	1.165.370 €	2,88	68.277 €	1.233.646 €
05162000	Rhein-Kreis Neuss	2,52	81.456 €	2,42	14.705 €	944.609 €	2,33	55.343 €	999.952 €
05166000	Viersen, Kreis	1,67	53.990 €	1,87	11.365 €	696.833 €	1,72	40.826 €	737.659 €
05170000	Wesel, Kreis	2,56	83.046 €	2,85	17.335 €	1.058.489 €	2,61	62.015 €	1.120.504 €
05314000	Bonn, Stadt	1,82	59.106 €	1,35	8.172 €	697.712 €	1,72	40.878 €	738.590 €
05315000	Köln, Stadt	6,05	196.081 €	4,53	27.489 €	2.158.647 €	5,33	126.471 €	2.285.118 €
05316000	Leverkusen, Stadt	0,91	29.591 €	0,68	4.131 €	308.577 €	0,76	18.079 €	326.656 €
05334000	Aachen, Städteregion	3,10	100.322 €	2,84	17.258 €	1.251.193 €	3,09	73.305 €	1.324.498 €
05358000	Düren, Kreis	1,47	47.631 €	2,06	12.496 €	691.690 €	1,71	40.525 €	732.215 €
05362000	Rhein-Erft-Kreis	2,62	84.902 €	2,84	17.279 €	1.059.555 €	2,62	62.077 €	1.121.632 €
05366000	Euskirchen, Kreis	1,08	34.829 €	1,40	8.524 €	504.233 €	1,24	29.542 €	533.775 €
05370000	Heinsberg, Kreis	1,42	45.933 €	1,70	10.321 €	610.619 €	1,51	35.775 €	646.394 €
05374000	Oberbergischer Kreis	1,52	49.211 €	2,12	12.903 €	721.641 €	1,78	42.280 €	763.921 €
05378000	Rheinisch-Bergischer Kreis	1,58	51.195 €	1,74	10.551 €	651.742 €	1,61	38.184 €	689.926 €
05382000	Rhein-Sieg-Kreis	3,34	108.326 €	3,95	23.964 €	1.431.712 €	3,53	83.881 €	1.515.594 €
05512000	Bottrop, Stadt	0,65	21.200 €	0,54	3.292 €	238.319 €	0,59	13.963 €	252.282 €
05513000	Gelsenkirchen, Stadt	1,45	47.077 €	1,09	6.639 €	519.521 €	1,28	30.438 €	549.959 €
05515000	Münster, Stadt	1,75	56.769 €	1,22	7.390 €	917.013 €	2,26	53.726 €	970.739 €
05554000	Borken, Kreis	2,07	66.947 €	2,57	15.592 €	907.337 €	2,24	53.159 €	960.496 €
05558000	Coesfeld, Kreis	1,23	39.721 €	1,65	10.010 €	576.877 €	1,42	33.798 €	610.675 €
05562000	Recklinghausen, Kreis	3,43	111.122 €	3,26	19.795 €	1.341.626 €	3,31	78.603 €	1.420.229 €
05566000	Steinfurt, Kreis	2,50	80.843 €	3,35	20.338 €	1.125.351 €	2,78	65.932 €	1.191.283 €
05570000	Warendorf, Kreis	1,55	50.170 €	2,07	12.592 €	704.955 €	1,74	41.302 €	746.257 €
05711000	Bielefeld, Stadt	1,86	60.285 €	1,26	7.657 €	661.940 €	1,63	38.782 €	700.721 €
05754000	Gütersloh, Kreis	2,03	65.757 €	2,32	14.088 €	948.926 €	2,34	55.596 €	1.004.521 €
05758000	Herford, Kreis	1,40	45.294 €	1,58	9.601 €	599.975 €	1,48	35.151 €	635.126 €
05762000	Höxter, Kreis	0,78	25.406 €	1,29	7.860 €	425.435 €	1,05	24.925 €	450.361 €
05766000	Lippe, Kreis	1,94	62.923 €	2,59	15.740 €	910.817 €	2,25	53.363 €	964.180 €
05770000	Minden-Lübbecke, Kreis	1,73	56.117 €	2,01	12.230 €	735.252 €	1,82	43.077 €	778.329 €
05774000	Paderborn, Kreis	1,71	55.427 €	1,92	11.662 €	715.168 €	1,77	41.900 €	757.068 €
05911000	Bochum, Stadt	2,03	65.855 €	1,47	8.947 €	736.420 €	1,82	43.145 €	779.565 €
05913000	Dortmund, Stadt	3,27	106.019 €	2,29	13.925 €	1.135.380 €	2,80	66.520 €	1.201.899 €
05914000	Hagen, Stadt	1,05	34.102 €	0,80	4.849 €	375.513 €	0,93	22.001 €	397.514 €
05915000	Hamm, Stadt	1,00	32.349 €	0,76	4.631 €	347.767 €	0,86	20.375 €	368.142 €
05916000	Herne, Stadt	0,87	28.243 €	0,68	4.111 €	308.611 €	0,76	18.081 €	326.692 €
05954000	Ennepe-Ruhr-Kreis	1,81	58.571 €	2,00	12.173 €	767.505 €	1,89	44.967 €	812.471 €
05958000	Hochsauerlandkreis	1,45	47.044 €	1,94	11.763 €	692.489 €	1,71	40.572 €	733.060 €
05962000	Märkischer Kreis	2,30	74.433 €	2,83	17.178 €	1.022.080 €	2,52	59.882 €	1.081.962 €
05966000	Olpe, Kreis	0,75	24.342 €	1,02	6.208 €	344.668 €	0,85	20.193 €	364.861 €
05970000	Siegen-Wittgenstein, Kreis	1,55	50.247 €	1,96	11.878 €	710.703 €	1,75	41.639 €	752.342 €
05974000	Soest, Kreis	1,68	54.526 €	2,19	13.329 €	781.589 €	1,93	45.792 €	827.381 €
05978000	Unna, Kreis	2,20	71.301 €	2,38	14.470 €	902.105 €	2,23	52.853 €	954.958 €
05000000	NRW insgesamt	100,00	3.238.802 €	100,00	607.341 €	40.503.482 €	100,00	2.373.018 €	42.876.499 €

MODELLRECHNUNG**Verteilung der Kostenerstattung - Kostenerstattung je Erhebungsstelle**

Kostenerstattung je Erhebungsstelle		7 Sachausgaben für Büroarbeitsplätze		Kosten der Erhebungsstellen insgesamt Zensus 2021	Kosten der Erhebungsstellen insgesamt Zensus 2011	Differenz
		Gesamtkosten:	3.510.397 €			
AGS	Erhebungsstelle	Schlüssel	Kosten	17	18	17-18
		15	16			
05111000	Düsseldorf, Stadt	3,02	106.079 €	1.401.749 €	1.044.420 €	357.329 €
05112000	Duisburg, Stadt	2,34	82.178 €	1.085.915 €	744.645 €	341.270 €
05113000	Essen, Stadt	2,82	99.143 €	1.310.092 €	1.002.932 €	307.160 €
05114000	Krefeld, Stadt	1,09	38.336 €	506.582 €	368.798 €	137.784 €
05116000	Mönchengladbach, Stadt	1,25	44.030 €	581.817 €	391.354 €	190.462 €
05117000	Mülheim an der Ruhr, Stadt	0,86	30.258 €	399.828 €	299.469 €	100.359 €
05119000	Oberhausen, Stadt	1,09	38.211 €	504.925 €	341.490 €	163.434 €
05120000	Remscheid, Stadt	0,61	21.246 €	280.746 €	229.278 €	51.468 €
05122000	Solingen, Stadt	0,76	26.762 €	353.637 €	245.030 €	108.608 €
05124000	Wuppertal, Stadt	1,69	59.242 €	782.833 €	503.740 €	279.093 €
05154000	Kleve, Kreis	1,98	69.650 €	920.360 €	809.330 €	111.030 €
05158000	Mettmann, Kreis	2,88	101.001 €	1.334.648 €	1.209.674 €	124.973 €
05162000	Rhein-Kreis Neuss	2,33	81.868 €	1.081.820 €	901.858 €	179.961 €
05166000	Viersen, Kreis	1,72	60.394 €	798.053 €	725.090 €	72.963 €
05170000	Wesel, Kreis	2,61	91.738 €	1.212.242 €	1.035.761 €	176.481 €
05314000	Bonn, Stadt	1,72	60.470 €	799.060 €	538.547 €	260.513 €
05315000	Köln, Stadt	5,33	187.088 €	2.472.206 €	1.685.738 €	786.468 €
05316000	Leverkusen, Stadt	0,76	26.744 €	353.400 €	215.763 €	137.637 €
05334000	Aachen, Städteregion	3,09	108.440 €	1.432.938 €	1.060.183 €	372.755 €
05358000	Düren, Kreis	1,71	59.948 €	792.163 €	675.608 €	116.554 €
05362000	Rhein-Erft-Kreis	2,62	91.831 €	1.213.462 €	1.029.722 €	183.741 €
05366000	Euskirchen, Kreis	1,24	43.701 €	577.477 €	453.717 €	123.759 €
05370000	Heinsberg, Kreis	1,51	52.922 €	699.315 €	631.050 €	68.265 €
05374000	Oberbergischer Kreis	1,78	62.544 €	826.465 €	793.702 €	32.763 €
05378000	Rheinisch-Bergischer Kreis	1,61	56.486 €	746.412 €	689.045 €	57.367 €
05382000	Rhein-Sieg-Kreis	3,53	124.085 €	1.639.679 €	1.449.538 €	190.140 €
05512000	Bottrop, Stadt	0,59	20.655 €	272.936 €	176.326 €	96.611 €
05513000	Gelsenkirchen, Stadt	1,28	45.026 €	594.985 €	437.506 €	157.479 €
05515000	Münster, Stadt	2,26	79.477 €	1.050.216 €	682.535 €	367.681 €
05554000	Borken, Kreis	2,24	78.638 €	1.039.134 €	834.893 €	204.242 €
05558000	Coesfeld, Kreis	1,42	49.997 €	660.672 €	600.928 €	59.744 €
05562000	Recklinghausen, Kreis	3,31	116.277 €	1.536.507 €	1.297.592 €	238.915 €
05566000	Steinfurt, Kreis	2,78	97.533 €	1.288.816 €	1.032.665 €	256.151 €
05570000	Warendorf, Kreis	1,74	61.098 €	807.355 €	691.601 €	115.754 €
05711000	Bielefeld, Stadt	1,63	57.370 €	758.091 €	524.534 €	233.557 €
05754000	Gütersloh, Kreis	2,34	82.242 €	1.086.764 €	877.854 €	208.910 €
05758000	Herford, Kreis	1,48	51.999 €	687.125 €	578.929 €	108.196 €
05762000	Höxter, Kreis	1,05	36.872 €	487.233 €	403.883 €	83.350 €
05766000	Lippe, Kreis	2,25	78.940 €	1.043.119 €	895.004 €	148.116 €
05770000	Minden-Lübbecke, Kreis	1,82	63.724 €	842.052 €	725.962 €	116.090 €
05774000	Paderborn, Kreis	1,77	61.983 €	819.051 €	664.262 €	154.789 €
05911000	Bochum, Stadt	1,82	63.825 €	843.390 €	691.425 €	151.965 €
05913000	Dortmund, Stadt	2,80	98.402 €	1.300.301 €	843.756 €	456.545 €
05914000	Hagen, Stadt	0,93	32.545 €	430.059 €	305.882 €	124.177 €
05915000	Hamm, Stadt	0,86	30.141 €	398.282 €	295.650 €	102.633 €
05916000	Herne, Stadt	0,76	26.747 €	353.439 €	316.220 €	37.219 €
05954000	Ennepe-Ruhr-Kreis	1,89	66.519 €	878.990 €	832.310 €	46.680 €
05958000	Hochsauerlandkreis	1,71	60.017 €	793.078 €	700.347 €	92.731 €
05962000	Märkischer Kreis	2,52	88.583 €	1.170.544 €	1.059.945 €	110.599 €
05966000	Olpe, Kreis	0,85	29.872 €	394.733 €	382.829 €	11.905 €
05970000	Siegen-Wittgenstein, Kreis	1,75	61.596 €	813.938 €	702.480 €	111.458 €
05974000	Soest, Kreis	1,93	67.740 €	895.121 €	902.079 €	6.959 €
05978000	Unna, Kreis	2,23	78.185 €	1.033.143 €	967.505 €	65.638 €
05000000	NRW insgesamt	100,00	3.510.397 €	46.386.897 €	37.500.382 €	8.886.515 €

MODELLRECHNUNG
Verteilung der Kostenerrstattung - Kostenerrstattung je Erhebungsstelle

Kostenerrstattung je Erhebungsstelle		2. Gebäude- und Wohnungszählung		3. Haushaltsstichprobe		4.1 Erhebung an Anschriften mit Sonderbereichen I (Gemeinschaftsunterkünfte)		4.2 Erhebung an Anschriften mit Sonderbereichen II (Wohnheime)		5. Erhebungsstellübergreifende Plausibilisierung		6. Wiederholungsbefragung		Summe der Kosten aus Positionen 2-6
		Gesamtkosten: 14.912.290 €		Gesamtkosten: 19.029.495 €		Gesamtkosten: 1.522.287 €		Gesamtkosten: 1.038.828 €		Gesamtkosten: 3.269.116 €		Gesamtkosten: 607.719 €		
		Schlüssel	Kosten	Schlüssel	Kosten	Schlüssel	Kosten	Schlüssel	Kosten	Schlüssel	Kosten	Schlüssel	Kosten	
AGS	Erhebungsstelle	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	11
05111000	Düsseldorf, Stadt	3,83	571.689 €	2,50	475.416 €	1,90	28.955 €	2,20	22.857 €	3,47	113.276 €	2,50	15.183 €	1.227.376 €
05112000	Duisburg, Stadt	2,85	424.525 €	1,97	375.303 €	1,74	26.542 €	1,87	19.428 €	2,78	90.836 €	1,97	11.986 €	948.622 €
05113000	Essen, Stadt	3,48	519.454 €	2,32	440.577 €	2,62	39.885 €	1,21	12.571 €	3,25	106.151 €	2,32	14.070 €	1.132.708 €
05114000	Krefeld, Stadt	1,33	198.163 €	0,97	184.268 €	0,70	10.645 €	0,33	3.429 €	1,27	41.424 €	0,97	5.885 €	443.815 €
05116000	Mönchengladbach, Stadt	1,52	227.246 €	1,08	204.982 €	1,06	16.181 €	0,72	7.429 €	1,45	47.548 €	1,08	6.546 €	509.932 €
05117000	Mülheim an der Ruhr, Stadt	1,01	150.067 €	0,80	151.365 €	0,43	6.529 €	0,22	2.286 €	0,95	31.081 €	0,80	4.834 €	346.162 €
05119000	Oberhausen, Stadt	1,22	182.656 €	0,96	183.441 €	0,78	11.923 €	1,16	12.000 €	1,17	38.391 €	0,96	5.858 €	434.269 €
05120000	Remscheid, Stadt	0,66	97.896 €	0,58	109.642 €	0,82	12.491 €	0,06	571 €	0,62	20.280 €	0,58	3.501 €	244.382 €
05122000	Solingen, Stadt	0,91	136.391 €	0,64	122.511 €	1,00	15.187 €	0,33	3.429 €	0,89	29.007 €	0,64	3.912 €	310.437 €
05124000	Wuppertal, Stadt	2,13	317.062 €	1,37	259.781 €	1,36	20.723 €	1,21	12.571 €	1,98	64.682 €	1,37	8.296 €	683.116 €
05154000	Kleve, Kreis	1,63	242.540 €	2,27	431.845 €	2,73	41.588 €	0,99	10.286 €	1,74	56.916 €	2,27	13.791 €	796.966 €
05158000	Mettmann, Kreis	2,73	407.255 €	3,14	598.370 €	2,60	39.601 €	0,50	5.143 €	2,71	88.447 €	3,14	19.109 €	1.157.925 €
05162000	Rhein-Kreis Neuss	2,41	359.227 €	2,42	460.759 €	1,57	23.846 €	0,22	2.286 €	2,52	82.283 €	2,42	14.715 €	943.115 €
05166000	Viersen, Kreis	1,59	237.549 €	1,87	356.096 €	1,48	22.568 €	0,50	5.143 €	1,67	54.438 €	1,87	11.372 €	687.167 €
05170000	Wesel, Kreis	2,47	368.518 €	2,85	543.157 €	2,38	36.194 €	0,72	7.429 €	2,56	83.785 €	2,85	17.346 €	1.056.429 €
05314000	Bonn, Stadt	1,92	286.510 €	1,35	256.058 €	1,57	23.846 €	6,27	65.142 €	1,84	60.050 €	1,35	8.177 €	699.783 €
05315000	Köln, Stadt	6,22	927.026 €	4,53	861.283 €	4,21	64.014 €	6,44	66.857 €	6,06	198.156 €	4,53	27.506 €	2.144.842 €
05316000	Leverkusen, Stadt	0,91	135.350 €	0,68	129.425 €	0,50	7.665 €	0,11	1.143 €	0,91	29.824 €	0,68	4.133 €	307.539 €
05334000	Aachen, Städteregion	3,18	473.851 €	2,84	407.734 €	3,04	46.272 €	6,66	69.165 €	3,10	101.463 €	2,84	17.269 €	1.248.754 €
05358000	Düren, Kreis	1,40	208.253 €	2,06	391.526 €	1,37	20.865 €	0,67	6.994 €	1,47	48.204 €	2,06	12.504 €	688.345 €
05362000	Rhein-Erft-Kreis	2,47	368.593 €	2,84	541.384 €	1,61	24.555 €	1,65	17.097 €	2,62	85.723 €	2,84	17.289 €	1.054.642 €
05366000	Euskirchen, Kreis	1,03	153.397 €	1,40	267.065 €	1,91	29.097 €	0,80	6.217 €	1,08	35.275 €	1,40	8.529 €	499.580 €
05370000	Heinsberg, Kreis	1,35	200.785 €	1,70	323.371 €	1,57	23.846 €	0,75	7.771 €	1,42	46.550 €	1,70	10.327 €	612.650 €
05374000	Oberbergischer Kreis	1,45	215.593 €	2,12	404.291 €	2,51	38.181 €	0,04	457 €	1,52	49.556 €	2,12	12.911 €	720.990 €
05378000	Rheinisch-Bergischer Kreis	1,55	231.631 €	1,74	330.595 €	1,59	24.271 €	0,37	3.886 €	1,58	51.598 €	1,74	10.558 €	652.539 €
05382000	Rhein-Sieg-Kreis	3,13	466.489 €	3,95	750.858 €	3,83	58.337 €	2,69	27.977 €	3,35	109.430 €	3,95	23.979 €	1.437.070 €
05512000	Botrop, Stadt	0,66	98.854 €	0,54	103.141 €	0,50	7.665 €	0,22	2.331 €	0,66	21.415 €	0,54	3.294 €	236.699 €
05513000	Gelsenkirchen, Stadt	1,54	229.239 €	1,09	208.026 €	1,86	28.388 €	0,60	6.217 €	1,45	47.295 €	1,09	6.643 €	525.808 €
05515000	Münster, Stadt	1,85	275.592 €	1,22	231.547 €	5,20	79.201 €	24,76	257.233 €	1,76	57.431 €	1,22	7.395 €	908.399 €
05554000	Borken, Kreis	1,82	270.888 €	2,57	488.535 €	3,13	47.691 €	1,27	13.211 €	2,07	67.640 €	2,57	15.602 €	903.568 €
05558000	Coesfeld, Kreis	1,10	163.359 €	1,65	313.634 €	2,08	31.652 €	1,72	17.874 €	1,23	40.180 €	1,65	10.016 €	576.716 €
05562000	Recklinghausen, Kreis	3,52	525.609 €	3,26	620.221 €	3,12	47.549 €	0,52	5.440 €	3,42	111.866 €	3,26	19.807 €	1.330.493 €
05566000	Steinfurt, Kreis	2,23	332.822 €	3,35	637.227 €	2,84	43.291 €	1,05	10.880 €	2,50	81.644 €	3,35	20.350 €	1.126.213 €
05570000	Warendorf, Kreis	1,42	211.628 €	2,07	394.540 €	1,73	26.400 €	0,52	5.440 €	1,55	50.609 €	2,07	12.600 €	701.217 €
05711000	Bielefeld, Stadt	1,90	283.927 €	1,26	239.924 €	1,38	21.007 €	4,64	48.183 €	1,86	60.874 €	1,26	7.862 €	681.577 €
05754000	Gütersloh, Kreis	1,84	275.010 €	2,32	441.405 €	2,74	41.730 €	10,10	104.914 €	2,03	66.474 €	2,32	14.097 €	943.628 €
05758000	Herford, Kreis	1,36	202.438 €	1,58	300.825 €	1,71	25.975 €	0,60	6.217 €	1,40	45.643 €	1,58	9.807 €	590.704 €
05762000	Höxter, Kreis	0,75	112.570 €	1,29	246.282 €	1,32	20.155 €	1,05	10.880 €	0,78	25.547 €	1,29	7.865 €	423.279 €
05766000	Lippe, Kreis	1,92	296.806 €	2,59	493.175 €	2,44	37.189 €	1,35	13.988 €	1,94	63.300 €	2,59	15.750 €	910.207 €
05770000	Minden-Lübbecke, Kreis	1,63	243.753 €	2,01	383.208 €	2,00	30.517 €	0,67	6.994 €	1,73	56.542 €	2,01	12.238 €	733.251 €
05774000	Paderborn, Kreis	1,60	239.271 €	1,92	365.390 €	1,87	28.530 €	1,27	13.211 €	1,72	56.073 €	1,92	11.869 €	714.144 €
05911000	Bochum, Stadt	2,20	327.867 €	1,47	280.318 €	1,25	19.020 €	3,44	35.748 €	2,04	66.592 €	1,47	8.952 €	738.498 €
05913000	Dortmund, Stadt	3,51	523.764 €	2,29	436.293 €	2,05	31.226 €	1,50	15.543 €	3,28	107.151 €	2,29	13.933 €	1.127.910 €
05914000	Hagen, Stadt	1,14	169.314 €	0,80	151.942 €	0,87	13.200 €	0,15	1.554 €	1,05	34.369 €	0,80	4.852 €	375.232 €
05915000	Hamm, Stadt	0,96	143.005 €	0,76	145.086 €	0,84	12.774 €	0,82	8.549 €	1,00	32.772 €	0,76	4.633 €	346.819 €
05916000	Herne, Stadt	0,92	137.917 €	0,68	128.805 €	0,66	10.078 €	0,15	1.554 €	0,87	28.497 €	0,68	4.113 €	310.965 €
05954000	Ennepe-Ruhr-Kreis	1,91	285.282 €	2,00	381.420 €	1,42	21.575 €	0,60	6.217 €	1,81	59.036 €	2,00	12.181 €	765.711 €
05958000	Hochsauerlandkreis	1,46	217.073 €	1,94	368.566 €	2,86	43.575 €	0,60	6.217 €	1,45	47.319 €	1,94	11.770 €	694.520 €
05962000	Märkischer Kreis	2,35	349.830 €	2,83	538.237 €	1,95	29.665 €	0,37	3.886 €	2,29	74.723 €	2,83	17.189 €	1.013.530 €
05966000	Olpe, Kreis	0,70	104.797 €	1,02	194.507 €	1,00	15.187 €	0,04	457 €	1,54	24.400 €	1,02	6.212 €	345.560 €
05970000	Siegen-Wittgenstein, Kreis	1,53	227.458 €	1,96	372.171 €	1,82	27.678 €	1,87	19.428 €	1,54	50.446 €	1,96	11.886 €	709.067 €
05974000	Soest, Kreis	1,60	238.767 €	2,19	417.618 €	2,54	38.607 €	1,35	13.988 €	1,68	54.971 €	2,19	13.337 €	777.288 €
05978000	Unna, Kreis	2,20	327.734 €	2,38	453.372 €	1,90	28.955 €	0,30	3.109 €	2,20	71.930 €	2,38	14.479 €	899.579 €
05000000	NRW insgesamt	100,00	14.912.290 €	100,00	19.029.495 €	100,00	1.522.287 €	100,00	1.038.828 €	100,00	3.269.116 €	100,00	607.719 €	40.379.735 €

MODELLRECHNUNG
Verteilung der Kostenerstattung - Kostenerstattung je Erhebungsstelle

Kostenerstattung je Erhebungsstelle		1. Vorbereitung		Summe der Kosten aus Positionen 1-6	7. Sachausgaben für Büroarbeitsplätze		8. Sachausgaben für Corona-Schutzmaßnahmen		9. Verschlebsbedingte Zusatzaufwände		Kosten der Erhebungsstellen insgesamt Zensus 2022	Kosten der Erhebungsstellen insgesamt Zensus 2011	Differenz
		Gesamtkosten:			Gesamtkosten:	Gesamtkosten:	Gesamtkosten:	Gesamtkosten:					
		Schlüssel	Kosten						Schlüssel	Kosten			
AGS	Erhebungsstelle	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	21-22
05111000	Düsseldorf, Stadt	3,04	71.648 €	1.299.023 €	3,04	105.988 €	3,04	21.399 €	18,41	34.666 €	1.461.076 €	1.044.420 €	416.656 €
05112000	Duisburg, Stadt	2,35	55.375 €	1.003.997 €	2,35	81.917 €	2,35	16.539 €	0,00	- €	1.102.452 €	744.645 €	357.808 €
05113000	Essen, Stadt	2,81	66.121 €	1.198.829 €	2,81	97.813 €	2,81	19.748 €	0,00	- €	1.316.390 €	1.002.932 €	313.459 €
05114000	Krefeld, Stadt	1,10	25.907 €	469.722 €	1,10	38.325 €	1,10	7.738 €	0,00	- €	515.785 €	368.798 €	146.987 €
05116000	Mönchengladbach, Stadt	1,26	29.767 €	539.699 €	1,26	44.034 €	1,26	8.890 €	36,03	67.839 €	660.463 €	391.354 €	269.108 €
05117000	Mülheim an der Ruhr, Stadt	0,86	20.207 €	366.369 €	0,86	29.892 €	0,86	6.035 €	0,00	- €	402.297 €	299.469 €	102.828 €
05119000	Oberhausen, Stadt	1,08	25.350 €	459.619 €	1,08	37.501 €	1,08	7.571 €	0,00	- €	504.691 €	341.490 €	163.201 €
05120000	Remscheid, Stadt	0,61	14.266 €	258.647 €	0,61	21.103 €	0,61	4.261 €	0,00	- €	284.011 €	229.278 €	54.733 €
05122000	Solingen, Stadt	0,77	18.122 €	328.559 €	0,77	26.807 €	0,77	5.412 €	14,46	27.226 €	388.005 €	245.030 €	142.975 €
05124000	Wuppertal, Stadt	1,69	39.877 €	722.992 €	1,69	58.989 €	1,69	11.910 €	0,00	- €	793.892 €	503.740 €	290.152 €
05154000	Kleve, Kreis	1,97	46.523 €	843.489 €	1,97	68.821 €	1,97	13.895 €	0,00	- €	926.204 €	809.330 €	116.874 €
05158000	Mettmann, Kreis	2,87	67.593 €	1.225.518 €	2,87	99.991 €	2,87	20.188 €	0,00	- €	1.345.697 €	1.209.674 €	136.022 €
05162000	Rhein-Kreis Neuss	2,34	55.054 €	998.169 €	2,34	81.441 €	2,34	16.443 €	0,00	- €	1.096.053 €	901.858 €	194.194 €
05166000	Viersen, Kreis	1,70	40.113 €	727.280 €	1,70	59.339 €	1,70	11.980 €	0,00	- €	798.600 €	725.090 €	73.510 €
05170000	Wesel, Kreis	2,62	61.669 €	1.118.097 €	2,62	91.226 €	2,62	18.418 €	0,00	- €	1.227.742 €	1.035.761 €	191.981 €
05314000	Bonn, Stadt	1,73	40.850 €	740.633 €	1,73	60.429 €	1,73	12.200 €	0,00	- €	813.262 €	538.547 €	274.715 €
05315000	Köln, Stadt	5,31	125.204 €	2.270.046 €	5,31	185.214 €	5,31	37.394 €	0,00	- €	2.492.655 €	1.685.738 €	806.917 €
05316000	Leverkusen, Stadt	0,76	17.952 €	325.491 €	0,76	26.557 €	0,76	5.362 €	13,08	24.635 €	382.045 €	215.763 €	166.282 €
05334000	Aachen, Städteregion	3,09	72.896 €	1.321.650 €	3,09	107.834 €	3,09	21.771 €	0,00	- €	1.451.255 €	1.060.183 €	391.072 €
05358000	Düren, Kreis	1,70	40.182 €	728.527 €	1,70	59.441 €	1,70	12.001 €	0,00	- €	799.969 €	675.608 €	124.361 €
05362000	Rhein-Erft-Kreis	2,61	61.564 €	1.116.207 €	2,61	91.072 €	2,61	18.387 €	0,00	- €	1.225.666 €	1.029.722 €	195.944 €
05366000	Euskirchen, Kreis	1,24	29.163 €	528.742 €	1,24	43.140 €	1,24	8.710 €	0,00	- €	580.593 €	453.717 €	126.875 €
05370000	Heinsberg, Kreis	1,52	35.763 €	648.413 €	1,52	52.904 €	1,52	10.681 €	0,00	- €	711.998 €	631.050 €	80.948 €
05374000	Oberbergischer Kreis	1,79	42.087 €	763.077 €	1,79	62.260 €	1,79	12.570 €	0,00	- €	837.907 €	793.702 €	44.205 €
05378000	Rheinisch-Bergischer Kreis	1,62	38.092 €	690.631 €	1,62	56.349 €	1,62	11.377 €	0,00	- €	758.357 €	689.045 €	69.311 €
05382000	Rhein-Sieg-Kreis	3,56	83.888 €	1.520.958 €	3,56	124.096 €	3,56	25.055 €	0,00	- €	1.670.108 €	1.449.538 €	220.570 €
05512000	Botrop, Stadt	0,59	13.817 €	250.517 €	0,59	20.440 €	0,59	4.127 €	0,00	- €	275.083 €	176.326 €	98.758 €
05513000	Gelsenkirchen, Stadt	1,30	30.694 €	556.502 €	1,30	45.405 €	1,30	9.167 €	0,00	- €	611.074 €	437.506 €	173.568 €
05515000	Münster, Stadt	2,25	53.027 €	961.427 €	2,25	78.443 €	2,25	15.837 €	0,00	- €	1.055.707 €	682.535 €	373.173 €
05540000	Borken, Kreis	2,24	52.745 €	956.314 €	2,24	78.026 €	2,24	15.753 €	0,00	- €	1.050.093 €	834.893 €	215.200 €
05558000	Coesfeld, Kreis	1,43	33.666 €	610.382 €	1,43	49.801 €	1,43	10.055 €	0,00	- €	670.238 €	600.928 €	69.310 €
05562000	Recklinghausen, Kreis	3,29	77.667 €	1.408.160 €	3,29	114.893 €	3,29	23.196 €	0,00	- €	1.546.249 €	1.297.592 €	248.657 €
05566000	Steinfurt, Kreis	2,79	65.742 €	1.191.956 €	2,79	97.252 €	2,79	19.635 €	4,28	8.052 €	1.316.895 €	1.032.665 €	284.230 €
05570000	Warendorf, Kreis	1,74	40.933 €	742.151 €	1,74	60.552 €	1,74	12.225 €	0,00	- €	814.928 €	691.601 €	123.328 €
05711000	Bielefeld, Stadt	1,64	38.619 €	700.196 €	1,64	57.129 €	1,64	11.534 €	0,00	- €	768.860 €	524.534 €	244.325 €
05754000	Gütersloh, Kreis	2,34	55.084 €	998.712 €	2,34	81.485 €	2,34	16.452 €	0,00	- €	1.096.650 €	877.854 €	218.795 €
05758000	Herford, Kreis	1,46	34.482 €	625.186 €	1,46	51.009 €	1,46	10.299 €	0,00	- €	686.494 €	578.929 €	107.566 €
05762000	Höxter, Kreis	1,05	24.709 €	447.988 €	1,05	36.552 €	1,05	7.380 €	0,00	- €	491.919 €	403.883 €	88.036 €
05766000	Lippe, Kreis	2,25	53.133 €	963.340 €	2,25	78.599 €	2,25	15.809 €	0,00	- €	1.057.808 €	895.004 €	162.805 €
05770000	Minden-Lübbecke, Kreis	1,82	42.803 €	776.054 €	1,82	63.319 €	1,82	12.784 €	0,00	- €	852.157 €	725.962 €	126.194 €
05774000	Paderborn, Kreis	1,77	41.688 €	755.832 €	1,77	61.669 €	1,77	12.451 €	0,00	- €	829.951 €	664.262 €	165.689 €
05911000	Bochum, Stadt	1,83	43.109 €	781.607 €	1,83	63.772 €	1,83	12.875 €	0,00	- €	858.254 €	691.425 €	166.829 €
05913000	Dortmund, Stadt	2,79	65.841 €	1.193.751 €	2,79	97.399 €	2,79	19.665 €	9,22	17.361 €	1.328.176 €	843.756 €	484.420 €
05914000	Hagen, Stadt	0,93	21.904 €	397.136 €	0,93	32.403 €	0,93	6.542 €	0,00	- €	436.081 €	305.882 €	130.199 €
05915000	Hamm, Stadt	0,86	20.245 €	367.065 €	0,86	29.949 €	0,86	6.047 €	0,00	- €	403.060 €	295.650 €	107.411 €
05916000	Herne, Stadt	0,77	18.152 €	329.117 €	0,77	26.853 €	0,77	5.422 €	4,51	8.496 €	369.887 €	116.220 €	253.667 €
05954000	Ennepe-Ruhr-Kreis	1,90	44.698 €	810.409 €	1,90	66.122 €	1,90	13.350 €	0,00	- €	889.880 €	832.310 €	57.570 €
05958000	Hochsauerlandkreis	1,72	40.542 €	735.063 €	1,72	59.974 €	1,72	12.109 €	0,00	- €	807.145 €	700.347 €	106.799 €
05962000	Märkischer Kreis	2,51	59.164 €	1.072.694 €	2,51	87.522 €	2,51	17.670 €	0,00	- €	1.177.886 €	1.059.945 €	117.941 €
05966000	Olpe, Kreis	0,86	20.172 €	365.732 €	0,86	29.840 €	0,86	6.025 €	0,00	- €	401.597 €	382.829 €	18.769 €
05970000	Siegen-Wittgenstein, Kreis	1,76	41.392 €	750.459 €	1,76	61.230 €	1,76	12.362 €	0,00	- €	824.051 €	702.480 €	121.572 €
05974000	Soest, Kreis	1,92	45.374 €	822.662 €	1,92	67.121 €	1,92	13.552 €	0,00	- €	903.335 €	902.079 €	1.256 €
05978000	Unna, Kreis	2,23	52.513 €	952.091 €	2,23	77.682 €	2,23	15.684 €	0,00	- €	1.045.457 €	967.905 €	77.952 €
05000000	NRW insgesamt	100,00	2.357.151 €	42.736.886 €	100,00	3.486.926 €	100,00	704.000 €	100,00	188.276 €	47.116.088 €	37.500.382 €	9.615.706 €

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 17/8762 - wurde vom Plenum nach der 1. Lesung am 11. März 2020 an den Innenausschuss überwiesen.

Mit einem Landesausführungsgesetz sollten die notwendigen Regelungen zur Durchführung des Zensus 2021 in Nordrhein-Westfalen getroffen werden, soweit sie nicht bereits im Zensusgesetz 2021 (ZensG 2021), im Bundesstatistikgesetz (BStatG) oder ergänzend im Landesstatistikgesetz NRW (LStatG NRW) enthalten sind.

B Beratung

Der Innenausschuss hat sich mit dem Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 19. März 2020, 23. April 2020 und 6. Mai 2021 befasst.

In der Sitzung am 19. März 2020 beschließt der Ausschuss, vor weiteren Beratungen die Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände gemäß § 58 GO LT abzuwarten.

Mit gemeinsamer Stellungnahme 17/2488 teilen die kommunalen Spitzenverbände mit, dass im Vorfeld der Einbringung ihre wichtigsten Fragestellungen mit der Landesregierung hätten einvernehmlich geklärt werden können. In Ansehung der Pandemie müsse es jedoch im Falle der Verschiebung des Zensus eine Lösung für die den Kommunen bereits angefallenen Kosten und eingegangenen Verpflichtungen geben.

In der Sitzung am 23. April 2020 kommt der Ausschuss überein, die abschließende Beratung und Abstimmung über den Gesetzentwurf angesichts der möglichen Auswirkungen der Pandemie auf den Zensus auf einen geeigneten späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Mit Drucksache 17/13599 bringen die Fraktionen von CDU und FDP am 4. Mai 2021 einen gemeinsamen Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf ein.

Der Innenausschuss behandelt den Gesetzentwurf in der Sitzung am 6. Mai 2021 abschließend.

In der Beratung wünscht die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Auskunft von der Landesregierung zu der Kostenübernahmefrage der kommunalen Spitzenverbände. Die Landesregierung führt aus, sie habe sich zu dieser Frage frühzeitig mit den kommunalen Spitzenverbänden in Verbindung gesetzt. Man habe gemeinsam den zu gewährenden finanziellen Belastungsausgleich geprüft. Im Ergebnis seien Mehrkosten in Höhe von ca. 730.00 Euro, inklusive eines Ausgleichs pandemiebedingter Kosten der Erhebungsstellen durch notwendige Corona-Schutzmaßnahmen, erkannt worden.

Der Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP - Drucksache 17/13599 - geht in Ziffer 9 auf den Belastungsausgleich ein.

C Abstimmung

Der Innenausschuss beschließt einstimmig die Annahme des Änderungsantrags der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP - Drucksache 17/13599 -.

Sodann beschließt der Innenausschuss ebenfalls einstimmig, dem Plenum die Annahme des so geänderten Gesetzentwurfs der Landesregierung - Drucksache 17/8762 - anzuempfehlen.

Daniel Sieveke
Vorsitzender